

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lebküchler, Arbeiter u. Arbeiterinnen in der Zuckermaren-, Schokoladen- u. Keksinindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 2.

Er erscheint jeden Donnerstag. Redaktionsschluss Montag morgen 10 Uhr.

Insertionspreis pro dreispaltige Petitzeile 50 Pfg., für die Zahlstellen 30 Pfg.

Krieg dem Kriege!

Nachdem die allgemeine politische Lage im letzten Halbjahre etwas zur Ruhe gekommen war, ist seit vier Wochen, nach dem Attentate gegen den österreichischen Thronfolger, plötzlich die Gefahr eines europäischen Krieges wieder in bedrohliche Nähe gerückt! Wenn diese Zeiten in die Hände unserer Leser kommen, sind wahrscheinlich schon die ersten Opfer auf dem „Felde der nationalen Ehre“ in einem Kriege Oesterreichs mit Serbien gefallen. Der serbischen Regierung wird von dem großen Nachbarreiche nachgesagt, daß sie antioesterreichische Propaganda der Serben geduldet und unterstützt habe und daß serbische Beamte und Militärpersonen die direkten Förderer der letzten Attentate gewesen wären. Die großserbischen Nationalisten haben gewiß im Laufen der Ereignisse, die das kleine Land während der Balkankriege und besonders gegen Bulgarien verzeihnen konnte, eine wilde und zügellose Propaganda getrieben, gegen die sich zu wehren Oesterreich niemand verdienen wird. Aber was letzteres jetzt an direkten Verschuldigungen in bezug auf die Attentate gegen die serbische Regierung an den Tag bringt, sind vorläufig nur einseitige Behauptungen, für welche der Oesterreichlichkeit noch keinerlei Beweise vorgelegt worden sind. Und selbst wenn serbische Beamte mit den Attentätern konspiriert haben sollten, so könnte doch vernünftigerweise nur ihre strenge Bestrafung und entsprechende Genugthuung nach allgemeinem völkerrechtlichen Gebrauch verlangt werden. Aber Oesterreich hatte an Serbien Zusatzen gelehrt, die ein Staat, der Anspruch auf Selbständigkeit machen will, einfach nicht erfüllen konnte, und hatte sie in einer Form gestellt, die nichts weiter, als eine sinnlose Kriegserklärung darstellt. Aus jeder Zeile des Ultimatum sprach das Verlangen, daß die Bedingungen nicht angenommen werden sollten. Und so kam es natürlich auch. Oesterreich hat nur seinen Willen, obgleich es weiß, daß Serbien schwerlich von andern slavischen Staaten, besonders von Rußland, im Stich gelassen werden wird. Es pocht aber, falls Serbien Beistand findet, auf seine eigenen Bundesgenossen, vor allem auf Deutschland. Und hier liegt die ungeheure Gefahr der nächsten Tage — die Gefahr eines Weltkrieges! Wie in einem Launen rast es jetzt schon durch die bürgerliche Presse — und die sogenannte freisinnige ist die verrückteste dabei! —, daß Oesterreich unter allen Umständen auf die „Mittelengländer“ Deutschlands haben dürfte. Das heißt also nicht mehr und nicht weniger, als daß für die Kriegslüsterheit der österreichischen Gewaltthaber (die besonders von den ungarischen Großgrundbesitzern geschoben werden) auch das deutsche Volk, der deutsche Arbeiter seine Knochen zu zertrümmern soll! Das ist sicher ein wahnwitziger Gedanke, und doch ist seine Verwirklichung heute leider nur zu leicht möglich geworden. Eine schwache Hoffnung liegt noch darin, daß jetzt in letzter Stunde selbst einzelne Kreise der deutschen Großindustrie in Rheinland-Westfalen sich sträuben. Oesterreich zu Liebe ihre eigenen Lebensinteressen aufs Spiel zu setzen, und erklären: „Für Kriege der habsburgischen Eroberungspolitik sind wir nicht verpflichtet.“ Aber um so toller gebärdet sich das blinde Spießbürgertum, und man demonstriert in den Großstädten schon auf die unheimlichste und freche Weise und ohne gehindert zu werden zugunsten des „Verbündeten“. In richtiger Erkenntnis der ersten Lage hat der Vorstand der sozialdemokratischen Partei bereits einen Aufruf erlassen, in dem es heißt:

„Das klassenbewusste Proletariat Deutschlands erhebt im Namen der Gerechtigkeit

und der Kultur flammenden Protest gegen dies verbrecherische Treiben der Kriegshener. Es fordert gebieterisch von der deutschen Regierung, daß sie ihren Einfluß auf die österreichische Regierung zur Aufrechterhaltung des Friedens ansähe, und falls der Krieg nicht zu verhindern sein sollte, sich jeder kriegerischen Einmischung enthalte. Kein Tropfen Blut eines deutschen Soldaten darf dem Machtwort österreichischer Gewaltthaber, den imperialistischen Profitinteressen geopfert werden.“

Es wird weiter aufgefordert, sofort in Massenversammlungen den unerwünschten Friedenswillen des klassenbewussten Proletariats zum Ausdruck zu bringen. Wir schließen uns dieser Aufforderung auch für alle unsere Berufskollegen in vollem Umfange an. Das erfordert das Interesse an den allgemeinen Arbeiterbestrebungen, die wir vertreten. Krieg bedeutet für uns wie für alle Gewerkschaften nicht nur augenblickliche Schädigung der Organisation, nicht nur eine Herabsetzung weiterer Fortschritte für die nächste Zukunft — ein länger andauernder und großer Krieg bedeutet für uns selber früher auch weitgehende Vernichtung unserer bisherigen Errungenschaften, die im Interesse der Berufscollegen unter unendlichen Opfern erkämpft wurden. Es ist also heiligste Pflicht jedes Verbandsmitgliedes, auch im Interesse des Verbandes, mit aller Kraft den Kriegsheteren entgegenzutreten, unverzüglich auch nach dieser Richtung zu wirken! In dieser ernsten Zeit muß überhaupt jeder doppelt eifrig auf seinem Posten in der Arbeiterbewegung stehen und erst recht ihr mit voller Hingabe dienen. Gerade jetzt muß die energische Verarbeitung geleistet werden. Vor allem aber soll man die Befestigungsarbeiten im Innern der Organisation ganz gewissenhaft betreiben und, wo Mängel vorhanden, schleunigst ausbessern! Machen wir uns heute lieber auf die schlimmsten Folgen des österreichischen Gewaltstreiches gefaßt, als daß wir uns eines Tages vorwerfen müssen, wir hätten uns von den Ereignissen überraschen lassen! Es gibt für ernste Zeiten, wie sie jetzt im Reich der Möglichkeit liegen, innerhalb unserer Reihen mancherlei Vorbereitungsarbeiten und große Vorzicht im Hinblick auf alle Eventualitäten schadet unseres Erachtens hierbei nichts. Sollte es sich später als unvorsichtig erwiesen haben — um so besser!

Das Bäcker- und Konditorgewerbe nach den Berichten der Gewerbe-Inspektoren im Jahre 1913.

Mit dem Bericht der Gewerbeaufsichtsbeamten in Baden können wir auch für das vergangene Jahr nicht zufrieden sein. Es macht sich hier bemerkbar, daß in den letzten Jahren die Revisionen in den Bäckereien recht oberflächlich gehandhabt werden. Zur Zeit des Kaiserthums war es ein Glück, die Berichte zu lesen, aber jetzt bieten sie für uns eine langweilige Abhandlung. Wir glauben es nicht, daß in den badischen Bäckerei- und Konditoreibetrieben alles so in Ordnung ist, daß nur vereinzelte Uebertretungen der Arbeiterlohnbestimmungen festgestellt werden konnten. Hier sind die Unternehmer alles andere als Freunde der Schutzbestimmungen; sie sind uns aber bekannt als große Gegner jedweden Fortschrittes in den Lohn- und Arbeitsbestimmungen, und sie zählen mit zu den größten Schreibern gegen den sozialpolitischen Fortschritt.

Von den vorhandenen 284 handwerksmäßigen Betrieben mit 3692 beschäftigten Arbeitern wurden nur 1482 einer Revision unterzogen, in welchen 234 Arbeiter beschäftigt waren. Von diesen Betrieben sind also etwas mehr als die Hälfte mit nicht ganz zwei Dritteln der überhaupt beschäftigten Arbeiter revidiert worden. Die Groß- und Motorbetriebe, die im Berichtsjahr von 358 auf 669 stiegen und eine Gesamtarbeiterschaft von 1380 erwachsenen männlichen Arbeitern aufweisen, wurden von den Beamten in größerer Anzahl kontrolliert. Die Zahl der revidierten Betriebe betrug 44 mit einer Gesamtarbeiterschaft von 1117. Diese Art der Betriebe ist auch im Berichtsjahr erheblich gehiegen, nämlich um 110 und die Zahl der beschäftigten erwachsenen Arbeiter um 221. Es macht sich auch hier der Zug nach den Groß- und Maschinenbetrieben stark bemerkbar.

Die schon eingangs bemerkt wurde, ist die Zahl der amtlichen Besichtigungen sehr gering. Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe wurden in drei Bäckereien der Großstadt übertritten, wo die Arbeiter und Lehrlinge an solchen Tagen länger als zulässig erwerber im Betrieb oder mit Aufträgen der Waren beschäftigt wurden. Die Bäckereimeister erhielten Geldstrafen von je 10 Mk. Wegen Uebertretung der Arbeitszeit bei Besichtigungen im ersten und zweiten Besichtigungsbezirk und mehr Stunden wurde ein Bäckereimeister vom Schöffengericht mit 10 Mk. bestraft. 1909 erhielt dieser Unternehmer wegen des gleichen Vergehens eine Geldstrafe von 10 Mk. Die Beschäftigung von schulfähigen Kindern beim Ausstragen von Backwaren über die gesetzlich festgelegte Zeit ist auch in Baden noch sehr an der Tagesordnung. Mit Unterbrechung wurden dabei in Geldstrafen von 10 bis 15 bestraft. Einer dieser Ausbeuter ließ sich aber durch die geringe Strafe von der Beschäftigung der Kinder nicht abbringen; er wurde deshalb der Gerichts mit weiteren 15 bestraft. Wegen Verkauf von Brodeln an Sonntagen auf der Straße durch Kinder wurde ein anderer mit 10 bestraft.

In die gesetzlichen Bestimmungen über die innere Einrichtung des Betriebes trafen sich auch hier noch nicht die Unternehmer getroffen. In einer Bäckerei mit nur 24 m Höhe und 25 cbm Luftraum wurde die Beschäftigung fremder Personen verboten. In der auf zwei Jahre gesetzlich Frist hat aber der Inhaber nichts unternommen, um den Betrieb anders zu gestalten. Bei einer Kontrolle wurde die Beschäftigung von zwei Lehrlingen festgestellt. Infolge Nichterfüllung einer rechtskräftigen Auflage wurde eine Strafe von 15 verhängt. Ein Bäckereimeister, der trotz Verwarnung in seinem Arbeitsraum zwölf Personen beschäftigte, wurde mit 10 bestraft. Dagegen hatten zwei Bäckereimeister in einem Schmalzwaader mehr Glück; ihnen wurde eine Frist von drei Jahren gewährt zum Ausbessern der Bäckerei.

Der hygienische Sonderbericht über das Auftreten von Gewerbekrankheiten verzeichnet nur bei einem Konditor die Erkrankung infolge Gewerbeergens und ein Bäcker durch Erkältung.

Interessant für die Statistik der Arbeiter ist auch die Aufzählung über die Zahl der beschäftigten Kinder beim Ausstragen von Brot- und Backwaren. Bei der Frühjahrszählung wurde festgestellt, daß 361 eigene und 67 fremde Kinder von den Bäckereimeistern mit solchen Arbeiten beschäftigt wurden; im Herbst wurden 336 eigene und 56 fremde Kinder ermittelt. Zuwiderhandlungen gegen das Kinderzuschussgesetz wurden 34 festgestellt bei der Frühjahrszählung und 43 im Herbst. Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern wird auch im Jahresbericht stark ausgenutzt. Junge Leute von 14 bis 16 Jahren wurden in den Groß- und Maschinenbetrieben 41 beschäftigt.

Gewerbliche Gefährdung durch das Tarifvertragswesen

Eine Gefährdung war es für viele fortschrittliche Gewerbetreibenden, als die Tarifgesetzgebung in Deutschland seinen Eingang fand. Jede Zeit hatte seine Gesetze und so war es auch im Beginn der gewerblich-industriellen Entwicklung...

Bei der Vergabe der Arbeiten zu dem neuen Justizgebäude in Burglengenfeld (Ehpf.) betrug das Mindestangebot für die Erdarbeiten M 1581, während sich das Höchstangebot auf M 3477 stellte. Für die Maurerarbeiten war das Mindestangebot M 10.920, das Höchstangebot M 19.814...

Nicht die gutfundierten Geschäfte bieten die meiste Sicherheit, sondern meistens ist das Gegenteil der Fall. Die Subunternehmer suchen, das sie für drei bis vier Arbeiter einen Arbeiter besteller, möglichst schlechte Löhne bezahlen und in der Hauptsache mit minderwertigen Arbeitern die Aufträge ausführen...

Auf Grund dieser Tatsachen kam vor ungefähr zehn Jahren auch in Arbeiterkreisen die Ansicht zum Durchbruch, daß solchen Subunternehmern nur durch die Tarifverträge begegnet werden kann. Es gab damals nicht wenige Arbeiter, die gerade deshalb die Tarifverträge begrüßten...

Während unter der Tarifnummer 60 bis 64 Stück Neigeblüt die höchste Zahl war, die an Wirtz mit Köhler für M 1 geliefert wurden, finden wir heute schon Schleier erges drübe, die 70 bis 74 Stück liefern. Wenn Wiederkontract mit das Stück mit 3/4 bezahlt, so daß die Restsumme 110 p. Cent betragen haben...

Unteruchen wir alle diese Umstände, so kommt der Arbeiter am schnellsten weg. In ihm bleibt alles hängen, denn der Kampf der Arbeiterklasse war und ist bisher immer noch unter geschützten Gehegen. Sie konnten sich bisher nicht aufheben, trotz Jungeren, Ein- und Verkaufsgenossenschaften...

Esst vor kurzem konnte man wieder ein Verzeichnis von Jungerenblätter lesen. Unter der Überschrift: Die vergrößerte ich mein Geschäft in einer kleinen Stadt wurde folgender Rat erteilt:

Jermer mache es sich der Väter zur Regel, nur gute Arbeiterkräfte anzunehmen. Er besahe einen angenehmen Lohn und verlange dagegen ausgezeichnete Arbeit. Man weise solche Gehilfen zurück, die glauben, weil sie nichts können, an einem kleinen Ort gut genug zu sein, selbst wenn sie sich an bieten, billiger zu arbeiten...

Wir müssen auch in diesem Jahre bei der Vorbereitung des Reichs des Grundes an die höchsten Instanzen denken. Die Vorkontrollen und Kontrollen einer höheren Kontrolle zu untergeben. Was in hochgradiger Wichtigkeit möglich ist, das muß auch hier durchgeführt werden können...

Der Bericht der Gewerkschaften im Gewerkschaftswesen zeigt uns eine stetige Arbeit über die Revisionen in den Vorkontrollen und Kontrollen. Fast sämtliche vorhandenen Verträge wurden einer Revision unterzogen, nämlich von 1911 mit 1913, 1914 mit 1915, 1916 mit 1917, 1918 mit 1919, 1920 mit 1921...

In Erweiterung zum Groß- und Kleingewerbetriebe mit auch in diesem Bundesstaat unterbreitet in die Gewerkschaft. Die Zahl der Gewerkschaften ist im Vergleich von 1911 auf 1914 gestiegen. Dagegen liegt aber die Zahl der Groß- und Kleingewerbetriebe am 31. auf 33 und die der erwerbsfähigen Arbeiter am 31. auf 32...

Bei der Gestaltung der Arbeitszeit erfahren wir von Herrn Dr. Schmitt, daß in 4 Jahren 37,5% nicht werden werden. Bei Vorkontrollen werden wegen Verletzung der Bundesgesetzgebung mit M 11, M 12 und M 13 bestraft. In 1914 ist ebenfalls durch die Vorkontrollen wegen Verletzung der Bundesgesetzgebung mit M 11, M 12 und M 13 bestraft...

In Verbindung mit Tarifverträgen über die Streikbewegung und den Vertriebs von Arbeiterkräften ist es nicht zu übersehen, daß die Arbeiterklasse in ganz Deutschland im Jahr 1914 eine große Zahl von Streikaktionen erlebt hat. Die Zahl der Streikaktionen ist im Vergleich von 1911 auf 1914 gestiegen...

ein Schlafraum 2 m unter der Erde (I) und ein anderes über dem Schweißfall mit einem Fenster nach der Dungenstraße (II) angetroffen. Zwei Unternehmer wurden mit Geldstrafen von M 10 beziehungsweise M 5 bestraft. Wenn die M 10 Strafe über den Vorkontrollen verhängt wurden, der den Gehilfen dem Schlafraum über dem Schweißfall mietet, so ist dieser Schlafraum gut weggenommen...

Die Missetaten in der Vorkontrollen Gehege sind in erster Linie auf die keine Zahl der organisierten Gehilfen zurückzuführen. Man kann das nicht deutlich mehrnehmen. Dort wo schon gute Vorzüge der gewerkschaftlicher Organisation bestehen, sind in der Vorkontrollen und Kontrollen weniger Missetaten vorhanden, das trifft zu auf den Bezirk Eisenhütten, dagegen können wir aber im Bezirk Bornheim, daß sich bei der durch den Gewerkschaftswesen vorgenommenen Revisionen noch viele Missetatungen ergeben haben...

Was sagt der Reichstag des Jahres?

Auf Grund des § 55a der 1914 in Kraft getretenen Reichsversicherungsverordnung haben in diesem Jahre Vertreter der Versicherungen (also Arbeiter) zum ersten Male an den Verhandlungen über die Jahresberichte der verschiedenen Versicherungsgesellschaften der gewerblichen Berufsgenossenschaften teilgenommen. Die fünfte Sitzung der Versicherungsstellenmännlichen Berufsgenossenschaft, die wir hier besonders interessiert sind, fand Anfang Juni in Hannover statt...

Die Berufsgenossenschaft glänzte aber nur so sehr eine Revision der Versicherungsstellenmännlichen Berufsgenossenschaft vornehmen zu sollen, als in dem Bereiche wiederholt Wünsche, darunter ein höherer, an einer Revision, nachgekommen waren. Ein in der Hinsicht beschleunigt und erheblich veranschaulicht Arbeiter hatte sich mit dem Reichstag des Jahres 1914 in Hannover begeben...

Wenn es der Herr Junger ohne weiteres gestattet sein soll, daß der Reichstag durch die technischen Ausschüsse der Berufsgenossenschaft zu entscheiden, dann morgen mit demselben Reichstag oder andere Betriebsunternehmer ohne Zustimmung der Gewerkschaften der 1914 für sich in Anspruch nehmen...

Wenn aber die Reichsversicherungsverordnung in Deutschland mit in Anspruch genommen ist, daß jeder Betriebsunternehmer ohne weiteres für sich das Recht der Anwendung des § 55a der Reichsversicherungsverordnung (Veränderung der Verlegung der Berufsgenossenschaft) geltend machen kann, dann hängt die ganze Arbeiterversicherung in der Luft, und es kann kommen, daß eine Durchsicht und eine gezielte Durchsicht der Arbeiterversicherung die Arbeit sein...

Das für die Meister der Kleinstadt Geschriebene dürfte nach in verstärkter Weise für die Großstadt richtig sein; denn dort ist der Konkurrenzkampf viel größer. Es müßte daher die Erkenntnis, daß, was die Gehilfen gute Verhältnisse haben, es auch den Meistern gut geht, schon längst zum Durchbruch gekommen sein. Was braucht in dieser Richtung nur einen Blick in das Buchdruckgewerbe zu werfen. Auch dort werden nach viele Hindernisse zu überwinden sein, aber aus der Entwicklung des Buchdruckgewerbes ist zu ersehen, daß gesunde Verhältnisse vorhanden sind. Was diesen Grund sind die Lohnkämpfe auch mit ein Negativ für die gewerbliche Entwicklung, insofern sich daraus tödliche Verwundungen entwickeln, weil sie nicht nur im Interesse der Gehilfen allein liegen. Und die Buchmeister müßten sich dieser Auffassung über kurz oder lang anschließen, ob sie wollen oder nicht; der Selbsthaltungstrieb würde sie dazu zwingen, wenn sie nicht im Chaos untergehen wollen.

Gesundheit gefährdeter Arbeiter in den Innungen.

Anlaßlich des vorjährigen Lohnkampfes in den Innungen von Eberswalde setzte der Innungsoberrichter für die Mitglieder, welche mit unserer Organisation in das Verhältnis traten, eine Edmungsstrafe von 10 fest. Von unserm Verbandsvertreter wurde gegen den Obermeister beim Staatsanwalt Anzeige wegen Verletzung der §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung erstattet. Das Schöffengericht hat aber am 2. März entschieden, den Angeklagten wegen dieses Vergehens freizusprechen.

Die Gründe, die zu diesem Gerichtsurteil führten, sind so interessant, daß wir sie im Nachhinein hier wiedergeben. Es geht wieder, daß die bürgerlichen Gerichte keineswegs von der Verurteilung zugunsten ihrer Massengenossen frei sind. Sicher wäre der Beschluß anders ausgefallen, wenn in unserer Organisation ein Beschluß gefaßt worden wäre, nach welchem alle diejenigen Mitglieder, die trotz des Streikbeschlusses in Arbeit geblieben wären, in eine Edmungsstrafe von 10 genommen würden. Dann hätten die Behörden ohne weiteres ein Vergehen gegen die §§ 152 und 153 herausgefunden und die Verurteilung der Mitglieder erfolgt bestimmt. So aber war es ein Führer einer Unternehmerrereinigung und da wurde die Sache mit andern Augen angesehen, mit andern Maßstäben gemessen. Die zur Freisprechung führenden Gründe lauten:

1. § 153 der Gewerbeordnung bedroht nur den mit Strafe, der andere ... durch Drohungen ... zu bestimmen ... an solchen Verabredungen teilzunehmen. Das Gesetz hat offenbar die Androhung und Festsetzung von Edmungsstrafen, wie sie hier in Frage stehen, nicht unter dem Begriff „Drohung“ einbezogen wollen. Das Gericht hat zwar nicht angenommen, daß die von Innungen erlassenen Strafmandate als „Staatshoheitsakte“ anzusehen sind, hat aber erwogen, daß den Innungen durch das Gesetz in der Edmungsstrafe Mittel gegeben worden sind, um ihre Verhältnisse durchzusetzen. Ob diese Mittel im Einzelfall zulässig sind oder wegen der Gefährdung des zugehörigen Innungsbeschlusses nicht angewendet werden dürfen, ist nur im Beschwerdewege (§ 92 der Gewerbeordnung), nicht dagegen vom Strafrichter nachzuprüfen. Für denselben Standpunkt scheint auch das Reichsgericht zu stehen, denn es sagt in dem Urteil gegen Sch.: „Es bedarf keiner Ausführung, daß derjenige Innung, der die Innungen zur Durchführung ihrer Beschlüsse auszuüben befehligt, nicht gegen den § 153 der Gewerbeordnung verstößt.“

2. Wenn man aber auch annehmen wollte, daß die Androhung und Festsetzung von Edmungsstrafen „Drohungen“ im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung wären, müßte man ferner die Widerrechtlichkeit der Drohung prüfen, da die auch jetzt in ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts angenommen wird, nur „widerrechtliche“ Drohungen den Vorbehalt des § 153 der Gewerbeordnung erfüllen. Hier würde wieder die den Innungen durch § 92 der Gewerbeordnung verliehene Befugnis zu berücksichtigen und ferner zu erwägen sein, daß mit Rücksicht hierauf dem Angeklagten selbst bei Widerrechtlichkeit des Mittels doch das Bestehen der Rechtswidrigkeit zweifellos gefehlt hat.

3. Nach der Sachlage ist es ferner durchaus glaubhaft, daß der Angeklagte sich in einem Irrtum über den Inhalt der ihm als Obermeister zustehenden Funktionen befunden hat. Es kann ihm nicht widerlegt werden, daß er, wie bereits andere Innungen, den fraglichen Beschluß infolge der für die Innung sehr nachteiligen und mit ihrem Zweck nicht verträglichen Bestimmungen des Tarifvertrages und des Verhaltens der streikenden Gesellen zur Wahrung der Standesehre und des Ansehens der Innung für erforderlich hielt und, um die Wiederkehr ähnlicher Vorkommnisse zu verhindern, nicht nur die Annahme des vorgelegten Tarifvertrages, sondern den Abschluß jeglicher Sonderverträge verbot. Der Irrtum, kraft eines besonderen, aus seiner Stellung als Obermeister fließenden Rechts, befehligt werden zu sein, die Innungsmitglieder zur Teilnahme an einer § 152 der Gewerbeordnung fallenden Verabredung zu bestimmen, ist beachtlich (vergleiche auch den Beschluß des Oberlandesgerichts Breslau in der „Arbeiter- und Handwerker-Zeitung“, 4. Jahrgang, Seite 86), da er nicht ein solches über den Inhalt des Strafgesetzes ist, sondern vielmehr andere, nicht strafrechtliche Normen betrifft.

Eine Freistellung im Sinne der §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung konnte demnach nicht getroffen werden. Der Angeklagte war also freizusprechen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 49 der Strafprozeßordnung. Der Antrag des Angeklagten, aus die ihm erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen, ist mit Rücksicht darauf, daß objektiv ein Verstoß gegen die Gewerbeordnung vorliegt, abgelehnt worden.

Christentum und Sozialismus.

Die Nummer 24 der „Christlichen Welt“ vom 11. Juni enthält vom „Barren Möchte“ einen Artikel, in dem er fragt: „War Jesus sozial?“ mit ja beantwortet wird. Bei dieser Erörterung über die soziale Seite der christlichen Lehren werden über den Sozialismus im allgemeinen folgende bemerkenswerte Ausführungen gemacht:

Das Christentum ist regelmäßig in Pharisäismus verfallen, wenn es sozial geworden ist. Natürlich hat Jesus keine Anweisungen gegeben, wie die unteren Schichten in die Höhe kommen könnten. Er war kein Politiker. Bei ihm sollte das Reich Gottes durch überweltliches Eingreifen Gottes errichtet werden. Aber das bleibt bestehen, daß Jesus Verhältnisse, wie sie damals waren, für unvereinbar hielt mit göttlicher Gerechtigkeit, und daß er die Frommen dazu berief, sie von Grund aus umzugestalten. Deshalb sehen wir ja auch in der ersten christlichen Gemeinde einen weitgehenden Kommunismus entwickelt, der sicher dem Sinne Jesu entsprach, und der im Kreise der Jünger Jesu schon begonnen hatte. Dieser Sozialismus war nur religiös, aber es war Sozialismus. Und auch als er verschwand, blieben die sozialer Anregungen des Christentums ungeheuer. Die Kirche galt nicht als verächtlich, sondern als ein Vorzug. Diese Theorie klingt noch nach im heutigen Katholizismus.

Aber empfunden nicht jeder Christ auch heute die bestehenden Verhältnisse als unchristlich? Inneres und Äußeres gehört eben immer zusammen. Gerade aus dem Evangelium wird der Christ

Der geschmähte Agitator.

Ein herrlich Ding ist der Heldentod für eine große Sache. Alle Achtung und Ehre für die Helden, die Blut und Leben ihrer Überzeugung kundtun ohne Zaudern opfernd! Aber das glaube ich: Das Opfer eines ganzen kampfreichen Lebens ist ein größer Ding als solch ein Heldentod.

Arbeiten Tag für Tag, ohne Ruß, ohne Ruh, einen Pfad wandern, dessen Ende man nicht sieht, mit stetem Tropfen den Stein höhlen, der sich menschliche Gleichgültigkeit nennt, der Gegenstand von Sehnung und Verfolgung sein; Gesinnungsgenossen und Genossen gewinnen; Streiter um Streiter, und sie dann festhalten, einig organisiert, diszipliniert, sein Ohr nicht leihen den Intrigen und Verleumdungen, fähig sein, sich fernzuhalten vom all der menschlichen Kleinigkeit und Nichtigkeit, die in unser Herz weilt, Haß, Langeweile, trübsinnig können, ohne Ruh, ohne Ruß leben im Dunkel der Unberühmtheit, der großen Masse, und dann geräuschlos sterben — im Hospital vielleicht — vergessen, begraben, vom Lode — dies alles vollbringen und all das ertragen, ohne den Mut zu verlieren, ohne lau und lässig zu werden im Kampfe, aber leben für ein solches Ideal — das, glaube ich, ist größer, erhabener, schöner als ein geräuschvoller Heldentod.

Und so man mir sagt, einer sei gestorben oder sei fähig zu sterben für die Arbeiterbewegung, so neige ich mein Haupt in Achtung vor denen, die den Mut und die sittliche Kraft haben, zu leben für unsere Sache. E. Müll.

nach heute die höchsten Anregungen, die Dinge zu ändern, annehmen, gleichviel welcher Partei er angehört. Er wird sagen, auch heute müßten die Dinge oft umgekehrt werden, müßten die Lehren die Erzählungen sein und manche acme Witze den Wilhelmsoeden erhalten.

Der religiöse Sozialdemokrat wird sagen: Um meines Christentums willen bin ich Sozialdemokrat geworden. Hier entgehe ich am leichtesten den Konflikten. Wer nicht Sozialdemokrat wird, wird andere Wege finden, umgekehrt zu wirken. Aber auch er wird sagen, das Evangelium wehrt mir den Mut und gibt mir die Anregung, mich zu entäußern und die andern wirtschaftlich zu heben, und so mein Solidaritätsgefühl sozial zu betätigen. Was zum Beispiel die Kirche betrifft, so hätte die allen Grund, bei den Amtshandlungen nicht nur jeder Unterschied, etwa nach der Bezahlung zu besichtigen, sondern die Armen dabei in der Regel zu bevorzugen. Denn im Reich Gottes sollen die Reichen durch und anders sein als in der Welt. — Ich erzähle bereits in Kitzberg, daß wir der alte Hymnion einmal gefragt hat, wenn die Sozialdemokratie heute geradezu die Alleinhererrschaft antritt oder anstreben würde, so sollte man das nicht nur verstehen, sondern man sollte das als ausgleichende Gerechtigkeit hinnehmen; denn wenn die oberen Schichten solange die Herrschaft gehabt haben, so müßten die unteren nun auch mal an die Reihe kommen. Ganz der Gedanke vom reichen Mann und dem armen Lazarus. — Jedenfalls aber ist das ein Witz, daß ein Christlicher nicht Sozialdemokrat sein dürfte, oder ein Sozialdemokrat nicht Mitglied des Evangelisch-sozialen Kongresses. In beiden Fällen müßten diese geradezu bevorzugt sein.

Die Geschörenten und Geschichtlichen werden über diese Ausführungen ihres Amtsbereichs nicht erbaudt sein. In diesen Kreisen ist man allgemein gewohnt, daß die Aufgabe in der Bekämpfung der Arbeiterbewegung erblich wird. Aber auch die christlichen Gewerkschaftsführer werden von dem Artikelredierer weit abirren; denn sie erblicken vornehmlich ihre Aufgabe in der Bekämpfung der Sozialdemokratie und der freien Gewerkschaften. Daß sie dann dabei die Vertretung der Arbeiterinteressen vernachlässigen müssen, aber um so mehr den Unternehmern Wasser auf die Mühle liefern, ist erklärlich.

Regelung für das Zusammenwirken der Gewerkschaften Deutschlands.

Schlüssen vom Münchener Gewerkschaftskongress.

A. Allgemeines

1. Die Vertretung der gemeinsamen Interessen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten Deutschlands macht ein ständiges Zusammenwirken der gewerkschaftlichen Zentralverbände erforderlich.

2. Dieses Zusammenwirken soll sich insbesondere erstrecken auf:
- a) die Förderung der gewerkschaftlichen Agitation, besonders in einschlägigen Berufen und Bezirken;
 - b) die Aufnahme allgemeiner gewerkschaftlicher Statistiken;
 - c) die Herausgabe geeigneter Publikations- und Propagandaorgane und Agitationschriften;
 - d) die Wahrung des Rechtsanspruches, Wahrung und Förderung des Arbeiteranspruches;
 - e) die Förderung der sozialpolitischen Arbeitervertreterwahl;
 - f) die Sammlung und Verwertung sozialpolitischer Materialien im gewerkschaftlichen Interesse;
 - g) die Veranstaltung gewerkschaftlicher Unterrichtsreisen;
 - h) die Abgrenzung der Organisations- und Agitationsgebiete der Gewerkschaften und die Entscheidung über Grenzstreitigkeiten gemäß der Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse;
 - i) die gegenseitige Unterstützung der Gewerkschaften in der Durchführung außerordentlicher Kämpfe.

3. Zur Wahnnehmung dieser Aufgaben werden folgende Organe bestimmt:

- a) die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands;
- b) die Konferenzen der Vertreter der Verbändeverbände;
- c) die Kongresse der Gewerkschaften Deutschlands.

4. Zur Beteiligung an diesem Zusammenwirken können außer den seither angeschlossenen Verbänden nur solche Gewerkschaften von Arbeitern und Angestellten zugelassen werden, die nicht eine Konkurrenzorganisation einer bereits angeschlossenen Gewerkschaft darstellen. Ueber die Zulassung entscheidet die Konferenz der Vertreter der Verbändeverbände.

5. Jede angeschlossene Gewerkschaft hat an die Generalkommission vierteljährlich einen Beitrag von 5 % pro Kopf ihrer Mitglieder zu zahlen. Die Mitgliederzahl ist nach der Zahl der vollgezählten Verbandsbeiträge zu berechnen.

6. Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands wird vom Kongress der Gewerkschaften gewählt. Sie besteht aus 15 Mitgliedern. Der Kongress bestimmt den ersten und den zweiten Vorsitzenden sowie den Kassierer, die beider werden. Die Generalkommission ist dem nächsten Gewerkschaftskongress für ihre Geschäftsführung verantwortlich und hat diesem einen Bericht über ihre Tätigkeit in der verfloßenen Geschäftsperiode zu erstatten.

7. Die Generalkommission hat die allgemeinen deutschen Gewerkschaftskongresse und die Konferenzen der Vertreter der Zentralverbände einzuberufen und die hierzu notwendigen Vorarbeiten zu erledigen, für die Durchführung der Beschlüsse dieser Kongresse und Konferenzen zu sorgen und das Zusammenwirken zwischen den Gewerkschaften, Gewerkschaftskartellen, Arbeitersekretariaten und den übrigen Vertretungen der Arbeiterbewegung herbeizuführen. Sie hat ferner die zur Unternehmung größerer Kämpfe erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

8. Nur besonderer obliegt der Generalkommission:

- a) die gewerkschaftliche Agitation, namentlich in denjenigen Gegenden, Industrien und Berufen, deren Arbeiter nicht oder nicht genügend organisiert sind, zu fördern und den Zusammenstoß kleinerer eritzungsfähiger Verbände und Sozialorganisationen zu leistungsfähigen Zentralverbänden anzustreben;
- b) den gewerkschaftlichen Interessen dienende Statistiken, insbesondere über die Stärke und Leistungen der Gewerkschaften, über Lohnbewegungen und Streiks anzufordern;
- c) das in den amtlichen Publikationen des Reiches, der Einzelstaaten und Gemeinden vorhandene Agitationsmaterial für die Gewerkschaftsbewegung zu sammeln und nutzbar zu machen;
- d) ein Korrespondenzblatt sowie sonstige geeignete Blätter und Schriften für die gewerkschaftliche Agitation und Interessenvertretung herauszugeben. Das Korrespondenzblatt ist den Vorsitzenden der Gewerkschaften in genügender Zahl zur Versendung an deren Zustellen und Agitationskommissionen zuzuführen;
- e) durch ein Zentralarbeitersekretariat die Streitfälle, welche von den Mitgliedern der Gewerkschaften bei dem Reichsversicherungsamt, dem Oberlandesgericht für die Angestelltenversicherung sowie dem Kampfbündnis-Oberlandesgericht anhängig gemacht werden, bearbeiten und in der Verhandlung mündlich vertreten zu lassen; ferner die Errichtung von Bezirks-Arbeitersekretariaten zu fördern und dadurch für eine Vertretung rechtsuchender Gewerkschaftsmitglieder an den Oberversicherungsämtern Vorzüge zu treffen;
- f) über die Bedeutung der gesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung und über die Wahl der Vertreter zu den aus der sozialen Gesetzgebung hervorgehenden Körperchaften Aufklärung zu verbreiten sowie alle Maßnahmen zur Wahl solcher Vertreter zu treffen;
- g) Arbeitersekretariate in Bezirken mit ungenügend entwickelter Gewerkschaftsorganisation, sofern deren Erhaltung aus dem Mittel der beteiligten Arbeiterschaft zwar zurzeit nicht möglich, aber doch in absehbarer Zeit aus eigenen Mitteln zu erwarten ist, durch vorübergehende Zuschüsse zu unterstützen;
- h) in einer sozialpolitischen Abteilung alle auf die Sozialgesetzgebung bezüglichen Materialien zu sammeln und geordnet zur Verfügung zu halten sowie darüber zu sorgen, daß wichtige Materialien in der sozialpolitischen Abteilung bearbeitet und den Ge-

- wirtschaftlich direkt oder durch die Presse übermitteln werden;
- j) durch ein Arbeiterinnensekretariat die speziellen Materialien für die Agitation unter den Arbeiterinnen beschaffen zu lassen und die Agitation unter den Arbeiterinnen zu fördern;
- k) nach Bedarf gewerkschaftliche Unterrichtsstufe und Kurse für Arbeitersekretäre zu veranstalten;
- l) die internationalen Beziehungen zu den Gewerkschaften anderer Länder zu pflegen.

9. Die Generalkommission hat halbjährlich kurzgefaßte schriftliche Berichte über ihre Tätigkeit in der vorliegenden Periode und über die in Aussicht genommenen Aktionen an die Verbandsvorstände der Vertreter der Zentralvorstände zur Diskussion zu stellen.

10. Die Konferenzen der Vertreter der Zentralvorstände finden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich einmal statt.

Zu den Konferenzen kann jeder Vorstand der angeschlossenen Gewerkschaften einen Vertreter entsenden. In der Regel soll der Verbandsvorstand der Vertreter der Organisation auf der Konferenz sein.

11. Die Konferenzen haben die zur Durchführung der Beschlüsse der Gewerkschaftsversammlung erforderlichen notwendigen Maßnahmen zu beschließen, die Tätigkeit der Generalkommission zu kontrollieren, über die Anstellung von Beamten zu entscheiden und eventuell deren Wahl vorzunehmen sowie die Höhe aller Begehungen und Entschädigungen festzusetzen. Die Konferenz legt eine aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission ein, welche die Jahresrechnung der Generalkommission zu prüfen und über die Befreiung der Konferenz zu berichten hat.

12. Die Mitglieder der Generalkommission haben in der Konferenz der Vertreter der Zentralvorstände Stimmrecht.

13. Die Kongresse der Gewerkschaften Deutschlands treten nach Bedarf, mindestens jedoch alle drei Jahre einmal zusammen. Auf Antrag der Hälfte der angeschlossenen Gewerkschaften ist ein Kongress einzuberufen.

14. Zur Teilnahme an den Gewerkschaftskongressen sind alle angeschlossenen Gewerkschaften berechtigt, die mit nicht mehr als drei Delegierten im Rückstand sind. Gewerkschaften, die für einen größeren Beitragsgarantien eine genügende Entschädigung beitragen, können auf Beschluß der Konferenz der Verbandsvorstände zu den Gewerkschaftskongressen zugelassen werden.

15. Die Gewerkschaften sind berechtigt, für je 500 Mitglieder einen und für die überschüssende Mitgliederzahl, welche 500 nicht erreicht, einen weiteren Delegierten zu wählen. Gewerkschaften, welche weniger als 500 Mitglieder zählen, wählen einen Delegierten. Der Wahlmodus bleibt den einzelnen Gewerkschaften überlassen.

16. Alle Anträge, die den Gewerkschaftskongress vorliegen, werden in der Regel mindestens acht Wochen vor dem Beginn der Arbeit der Generalkommission eingereicht sein. Diese hat solche Anträge mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des Gewerkschaftskongresses zu publizieren. Anträge einzelner Gewerkschaftsmitglieder können nur dann zugelassen werden, wenn sie von einer Vollversammlung der Zentralvorstände der Gewerkschaft unterstützt werden.

17. Der Kongress entscheidet in der Regel nach Stimmenmehrheit der Delegierten. Nach der Zahl der durch die Delegierten vertretenen Mitglieder der Gewerkschaften wird entschieden, sofern ein diesbezüglicher Antrag von mindestens 50 Delegierten dies verlangt.

B. Erledigung von Grenzstreitigkeiten

1. Die gewerkschaftliche Einmündung vollzieht sich unmittelbar in der Fiktion des Zusammenschlusses der Organisationen zu großen, förmlich organisierten Verbänden, und die juristische Einmündung bedingt mehr als jeher die Zustimmung der angeschlossenen und Mitarbeiter zu den für die gewerkschaftlichen Zwecke des Jahresberichts. In diese sind von selbst notwendige Zustimmung durch Konferenz oder Kongressbeschlüsse einzufügen, soweit sie so lange als notwendig, als nicht durch Streitigkeiten über die Abgrenzung des Organisationsgebietes sich ergibt und dauernde Lösungen des Zusammenstoßes der Gewerkschaften ergeben.

2. Um ein geschäftliches Nebeneinander- und Zusammenwirken der Gewerkschaften zu gewährleisten, wird zwischen angeschlossenen, zeitliche Agitationsgebiete durch besondere Vereinbarungen mit den Zentralvorständen der in Betracht kommenden Verbände abgegrenzt und alle Fragen der betriebl. und gemeinsamen Agitation, des Nebeneinander- und Zusammenwirkens und des Zusammenwirkens bei Schutzmaßnahmen mehr als sechs Monate feste Bestimmungen, Streitigkeiten zu regeln. Von einer abgegrenzten Streitigkeiten ist die Generalkommission durch Übermittlung einer Schrift Kenntnis zu geben.

3. Soweit zwischen Gewerkschaften, bei denen Organisationsübertragungen bestehen, solche Streitigkeiten trotz der Ermächtigung der Generalkommission nicht zu beheben sind, ist die Verlegung dieser Streitigkeiten für das angelegte Organisationsgebiet der Gewerkschaften unbedingt notwendig, so ist der Streit durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Das Schiedsgericht wird gebildet aus je zwei von den Gewerkschaftsvorständen der Gewerkschaften zu wählenden Gewerkschaftsvertretern und einem Vorsitzenden, den die Gewerkschaften zu wählen haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichts wählen den in Satz 1 benannten Gewerkschaftsvorstand nicht möglich. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und bindend, sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Verkündung des Schiedsgerichts durch Einspruch angefochten wird. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist Beschwerde an die Generalkommission zu richten, wenn diese Beschwerde durch Vermittlung zwischen Gewerkschaftsvorständen und im Verhältnis beider ist. Die Rechtsbeschwerde hat die Rechtsbeschwerde zu prüfen, so kann Vermittlung an ein Schiedsgericht oder Ansetzung der Beschwerde beibringen.

4. Die locale Überwachung des Organisationsgebietes erfolgt durch die Überwachung jeder einzelnen Agitation, besonders unter Hinweis auf wichtiger Beiträge oder Solvenz Überwachungen, die zur Überwachung von Gewerkschaften, die als selbständige angeschlossene Verbände oder angeschlossene Abteilungen und Ämter ihrer Gewerkschaften werden, sowie die Überwachung

jedes Ortes auf vorübergehend in andere Verufen beschäftigte Gewerkschaftsmitglieder. Die letzteren dürfen Mitglieder ihrer Organisation bleiben, haben sich aber bei gewerkschaftlichen Aktionen den Direktiven des Verbandes ihres jetzigen Berufes zu fügen. Eine Beschäftigung ist als eine vorübergehende nicht zu erachten, wenn sie in ein und demselben Verufe die Dauer von drei Monaten überschreitet. Organisierte Arbeiter, die alljährlich regelmäßig ununterbrochen länger als sechs Wochen zu einem und demselben Verufe übertritten, müssen sich immer der Organisation des Berufes anschließen, in dem sie arbeiten. Arbeiter, die dauernd in zwei Verufen tätig sind, müssen von der Organisation des Nebenberufes angehalten werden, sich erst der Organisation ihres Hauptberufes anzuschließen, bevor sie in die Organisation des Nebenberufes aufgenommen werden können. Diese Arbeiter haben sich in ihrem Nebenberufe, soweit die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Betracht kommen, den Beschlüssen der in Frage kommenden Organisationen zu fügen.

5. Wenn in einem Betriebe Angehörige verschiedener Verufe beschäftigt sind, dann dürfen die einzelnen Arbeiter nur in diejenige Organisation aufgenommen werden, welche für ihren Beruf besteht. Abweichungen von dieser Regel sind nur statthaft auf Grund vorheriger bestimmt begründeter Vereinbarungen zwischen den beteiligten Zentralvorständen. Letzteres gilt auch für die Aufnahmen vereinzelte beschäftigter beruflicher Arbeiter in Gemeinde-, Staats- und Genossenschaftsbetrieben sowie für Arbeiter, für die am Ort eine Organisation ihres Berufes nicht besteht. Sind in einem Industriezweig für die gleichen Verufe mehrere angeschlossene Organisationen vorhanden, so gelten dieselben in bezug auf die Gewinnung von Mitgliedern und auf die Führung von Lohnbewegungen als gleichberechtigt. Es empfiehlt sich jedoch, um allen aus solchen gemeinsamen Tätigkeitsgebieten leicht entstehenden Meinungen vorzubeugen, für solche Konfliktverbände besonders dringend, sich über alle hierbei in Betracht kommenden Maßnahmen vorher zu verständigen.

6. Gemeinde- und Staatsbetriebe, in denen Arbeiter verschiedener Berufsarten technisch unabhängig voneinander beschäftigt werden, gelten in ihrer Gesamtheit nicht als "Betrieb" im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Für die in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten beruflichen Arbeiter, für die eine Berufsorganisation besteht, ist ihre Berufsorganisation zuständig.

7. Soweit besondere Kartellverträge über die gemeinsame Behandlung von Lohnbewegungen, Streiks und Ausperrungen nicht bestehen, haben bei Bewegungen, die mehrere Berufsorganisationen umfassen oder Weiterungen für solche erwarten lassen, die betroffenen Verbände sich vorher sowohl über die Zustimmung und Durchführung der Lohnbewegung, als auch über etwaige Unterstützung der Kartellorganisationen zu einigen. Bei gemeinsamen Streiks, wie auch bei Beteiligung einzelner Mitglieder anderer Gewerkschaften an Ausperrungen, unterstützt jede Organisation nur die eigenen Mitglieder; letzteres gilt auch für die Gewährung von Rechtschutz.

C. Unterstützung bei Streiks und Ausperrungen

1. Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß die Führung der Lohnbewegung und demzufolge auch die Beschaffung der Mittel zur Unterstützung der Lohnkämpfe die eigene Aufgabe jeder einzelnen Gewerkschaft ist. Pflicht jeder Gewerkschaft ist es daher, ihre regelmäßigen Mitgliedsbeiträge so festzusetzen, daß sie ihre auch größeren Anforderungen gegenüber die finanzielle Selbstständigkeit haben, wie auch jede Gewerkschaft sich bei der Beschaffung über Arbeitsmittelungen immer im Rahmen der eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit zu halten hat.

2. Bei Streiks und Ausperrungen, deren Weiterführung und Wöche infolge ihres Umfangs oder aus anderen Ursachen nur mit außerordentlichen Mitteln möglich ist, so daß der beteiligte Verband auf die Unterstützung der Allgemeinheit angewiesen ist, ist in der Regel von allen angeschlossenen Verbänden ein der Mitgliederzahl entsprechender Beitrag zu erwarten. Die Art der Aufbringung der Mittel bleibt den Gewerkschaften überlassen, darf aber keinesfalls durch Sammlungen über die eigene Mitgliedschaft hinaus gehen.

3. Ueber die Notwendigkeit derartiger Aktionen entscheidet die Generalkommission in Verbindung mit den Zentralvorständen.

4. In besonderen Fällen ist die Generalkommission ermächtigt, mit Zustimmung der Zentralvorstände die Beschaffung finanzieller Mittel auch ihrerseits durch Zusammenkunft allgemeiner Sammlungen zu veranlassen. Die Gewerkschaftskartelle sind nicht berechtigt, selbständig solche Sammlungen vorzunehmen, sondern erst dann, wenn durch die Generalkommission ein diesbezüglicher Auftrag erfolgt ist. Besondere Beiträge für die angeschlossenen Gewerkschaften zu diesem Zweck zu beschließen, ist den Kartellen gleichfalls nicht gestattet. Alle bei solchen allgemeinen Sammlungen eingehenden Gelder sind an die Generalkommission abzugeben.

5. Die Gewährung der Unterstützung hat zur Voraussetzung:

- a) daß der Generalkommission von der betreffenden Gewerkschaft das Mitbestimmungsrecht über alle wichtigen Maßnahmen und über die Leitung des Kampfes bis zu seiner Beendigung eingeräumt wird;
- b) daß der betreffende Verband vor der Zusammenkunft der Unterstützung die eigenen Mitglieder so angemessenen Eigenbeiträgen herangezogen hat;
- c) daß die Unterstützungslöhe sich in den bei den Gewerkschaften im allgemeinen üblichen Grenzen halten und insbesondere mit den eigenen Mitgliedsbeiträgen der betreffenden Gewerkschaft in Einklang stehen;
- d) daß der betreffende Verband vor und bei Zusammenkunft des Kampfes die gebotene Vorsicht geübt hat und die gewerkschaftlichen Voraussetzungen für dessen Vollkommenheit erfüllt waren.

6. Der Vorstand des Verbandes, der einer solchen Unterstützung bedarf, hat der Generalkommission einen begründeten Antrag einzubringen. Derselbe hat den Antrag zu prüfen und den Verbandsvorständen mit einem Gutachten zur Entscheidung zu unterbreiten. Mithin ist von der

Generalkommission anzugeben, wieviel pro Kopf der Mitglieder von den Verbänden an Beitrag pro Woche zu leisten ist und für welche Dauer die Beitragsleistung vorzuzusetzen ist. Für weibliche und jugendliche Mitglieder ist die Hälfte des für erwachsene männliche Mitglieder festgesetzten Beitrages zu leisten. — Der von den angeschlossenen Verbänden zu leistende wöchentliche Beitrag ist in der Regel so zu bemessen, daß dem zu unterstützenden Verband für die streikenden oder ausgeperrten Mitglieder von dreizehnwöchiger Mitgliedschaft an eine Unterstützung von 12 und für solche von mindestens sechs- undzwanzigwöchiger Mitgliedschaft eine Unterstützung von 12 pro Woche gewährt werden kann. Ausnahmen von dieser Regel unterliegen der Entscheidung der Verbandsvorstände.

7. Die Generalkommission kann die Entscheidung der Verbandsvorstände über einen Unterstützungsantrag durch schriftliche Umfrage oder auf einer Konferenz der Verbandsvorstände herbeiführen. — Auf Verlangen von fünf Verbandsvorständen ist von der Generalkommission eine Konferenz einzuberufen, welche über den Unterstützungsantrag zu entscheiden hat.

8. Bei allen Entscheidungen über die Unterstützungsfragen ist die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder bei Feststellung der Mehrheit zugrunde zu legen.

9. Die Generalkommission hat den Zentralvorständen jede Woche einen Bericht über den Stand des Streiks oder der Ausperrung, die aus dem Mittel der Allgemeinheit unterstützt werden, zu erstatten. Nach Ablauf von vier Wochen seit Beginn der Unterstützung ist über deren Weitergewährung erneut abzustimmen.

10. Bei Ausschreibung der Unterstützungsbeiträge ist die Mitgliederzahl nach der Gewerkschaftsstatistik des vorhergehenden Jahres zu berechnen. Die Generalkommission hat den Verbandsvorständen im Monat Juli jeden Jahres eine entsprechende Aufstellung zu übermitteln und gilt diese bis zum 30. Juni des nächsten Jahres.

11. Die Einreichung der Unterstützungsbeiträge hat seitens der Verbandsvorstände wöchentlich an die Generalkommission zu erfolgen, sofern nicht diese die zunächst erforderliche Summe vorauslagen kann und die Beträge erst zu einem späteren Termin einfordert. Die Generalkommission übersendet dem zu unterstützenden Verband gleichfalls wöchentlich, und zwar nach Eingang des erforderlichen Berichts, die jeweils für die Woche fällige Unterstützungssumme. Bei Feststellung derselben sind etwaige Veränderungen in der Zahl der zu unterstützenden zu berücksichtigen. Von der Beendigung des Kampfes und der Wiederaufnahme der Arbeit ist der Generalkommission sofort Nachricht zu geben.

12. Ein Ueberbruch, der sich bei einer Ausschreibung von Unterstützungsbeiträgen ergibt, ist von der Generalkommission für spätere Unterstützungsfälle zu reservieren.

13. Kann ein Verband infolge ungünstiger Finanzlage den auf ihn entfallenden Anteil der Unterstützungsbeiträge zur gegebenen Zeit nicht entrichten, so wird der Anteil auf die übrigen Verbände mit ungelegt. Die restierenden Beiträge müssen jedoch sofort, wenn der Verband hierzu in der Lage ist, nachträglich gezahlt werden.

14. Sobald der aus den Ueberbrüchen und Nachzahlungen sich ergebende Betrag eine solche Höhe erreicht, daß sich pro Gewerkschaftsmitglied 5,- oder mehr ergeben, so hat die Generalkommission diese Beträge den einzelnen Verbänden gutzuschreiben oder auf Verlangen zurückzahlen.

D. Gewerkschaftskartelle

1. Zur Vertretung der gemeinsamen lokalen Aufgaben und der Interessen der Gewerkschaften bilden die aus drei oder vier bestehenden Zweigvereine der gewerkschaftlichen Zentralverbände ein Gewerkschaftskartell. Zum Beitritt sind auch solche lokale Vereine berechtigt, für deren Beruf ein Zentralverband nicht besteht.

2. Die Vorstände der Zentralverbände haben die Pflicht, darauf hinzuwirken, daß sich die Zweigvereine, Zahlstellen usw. den örtlichen Gewerkschaftskartellen anschließen, sofern dieselben sich im Rahmen der ihnen durch die Gewerkschaftskongresse zugewiesenen Tätigkeitsgebiete bewegen.

3. Die Gewerkschaftskartelle haben die Arbeiterinteressen gegenüber den Behörden (Gewerbeinspektion, Gemeindeverwaltung) zu vertreten, die Abgrenzung des Rechtsgebietes durch Errichtung von Rechtsanwaltsstellen oder Arbeitersekretariaten sicherzustellen und die Errichtung von Arbeitsnachweisen zu fördern.

Sie haben weiter im Einverständnis mit den bestehenden Organisationsleitungen die Agitation in den unzulänglich organisierten Verufen zu unterstützen und sich auf Gesuchen der Zentralvorstände oder deren Bevollmächtigten (Beauftragten) dieser bei Vorbereitung von Versammlungen zur Verfügung zu stellen. Sie dürfen jedoch, falls der Zentralverband die entstehenden Kosten übernimmt, dieser Verpflichtung nicht entziehen.

Die Aufgaben der Kartelle sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) Aufklärung der Arbeiter über ihre wirtschaftliche Lage;
- b) Pflege der auf die wirtschaftliche Lage der Arbeiter bezugnehmenden Statistik;
- c) Beobachtung der Durchführung der durch die Reichs- und Landesgesetze im Interesse der Arbeiter getroffenen Einrichtungen;
- d) Vorbereitung der Wahlen von Vertretern zu den Gewerbes- und Kaufmannsgerichten, den Krankenkassen, Handwerkerkammern und den auf Grund der Arbeiter- und Angestelltenversicherungsgesetze geschaffenen Institutionen;
- e) Förderung des Bibliothekwesens und der Bildungsbeiträge;
- f) Schaffung von Einrichtungen zur Erziehung der Jugend;
- g) Regelung des Verbergswezens;
- h) Verständigung mit den angeschlossenen Organisationen über Veranstaltung von Arbeiterfesten;
- i) Sicherung von Versammlungsorten.

4. Den Kartellen ist es nicht gestattet, selbständig in die Aufgaben der Zentralorganisation einzugreifen, insoweit

bere nicht in das Bestreben, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen. Die Beschlussfassung über Streiks unterliegt nicht der Zuständigkeit der Gewerkschaftskartelle.

Die Kartelle können für gewerkschaftliche Zwecke Sammlungen nur in ihrem Bezirk veranstalten. Die einzelnen Gewerkschaften dürfen solche Sammlungen für ihre Zwecke über den Rahmen der Berufsgenossen hinaus nicht vornehmen.

Sammlungen für Streiks oder Aussperrungen dürfen durch die Kartelle nur veranstaltet werden, wenn ein Aufruf zur Sammlung von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands ergeht.

Die Kartelle haben dann in ihrem Bezirk allgemeine Sammlungen zu veranstalten und die Erträge unverzüglich an die Generalkommission abzuführen. Die Gewerkschaftskartelle sind nicht berechtigt, besondere Beiträge von den angeschlossenen Gewerkschaften zur Streikunterstützung zu erheben.

Ein Boykott darf entsprechend den von dem Hamburger Gewerkschaftskongress (1908) getroffenen Bestimmungen von keiner Gewerkschaft selbständig verhängt werden. Er kann nur auf Beschluss des Kartells verhängt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vertreter der dem Kartell angeschlossenen Gewerkschaften dafür stimmen.

Ueber die Lieferanten der Konsumvereine darf ein gewerkschaftlicher Boykott nur dann verhängt werden, wenn:

- a) von dem Vorstand der beteiligten Gewerkschaft die Zustimmung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zur Verhängung des Boykotts eingeholt worden ist, und wenn
b) die von der Gewerkschaft anzurufende Vermittlung des Vorstandes des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine zur Beilegung der Differenzen keinen Erfolg gehabt hat.

Die Gesellen verlangen nur M. 1 bis M. 1,50 Lohnzulage, und wir behaupten, daß es sich daher in keiner Weise rechtfertigt, diese Lohnhöhung auf das Publikum abzuwälzen. Das Publikum wird gut tun, den Bäckermeistern in dieser Beziehung recht scharf auf die Finger zu zeigen.

Der Herr Obermeister Herbst bemühte sich natürlich, Arbeitswillige nach Linden zu schaffen. Wenn freilich nach seiner Angabe wirklich nur 18 Gesellen streiken, dann brauchte er wahrlich nicht halb eine ganze Woche nach Streifbrechern zu jucken! Aber im Bäckereiamtshaus und in der Brüderstraße war mehrere Tage der reine Belagerungsstand verhängt!

Die Zahl der bewilligenden Betriebe steigt täglich; sie beträgt jetzt 20, in denen 16 Gesellen und 3 Lehrlinge arbeiten. Die Streikenden haben dem Gewerkschaftskartell, der Vertretung von 40 000 gewerkschaftlich organisierten Arbeitern und Arbeiterinnen, einen Antrag auf moralische Unterstützung in diesem Kampfe unterbreitet.

Der Gesellenausschuß hat nicht unterlassen, dem Magistrat der Stadt Linden davon Kenntnis zu geben, wie die Bäckereimanager durch obengenannte Strafandrohungen ihre Befugnisse überschreitet. Der Magistrat als Aufsichtsbehörde wurde ersucht, die Innung anzuweisen, diese Beschlüsse außer Kraft zu setzen.

Der Stand des Streiks ist, wie uns noch kurz vor Redaktionsschluss gemeldet wird, unverändert. Die Meister haben in ihrer letzten Versammlung ziemlich Kriegsjahren geblasen.

Nur sollten sich die Betriebe, die bewilligt haben, nicht als solche kennlich machen lassen. Er teilte aber auch mit, daß die Innung anderntags noch die Strafen durch den Magistrat eintreiben lassen werde. Nach dieser Belehrung der Verdächtigen fand die allgemeine Innungsversammlung statt, in der über den Lohnkampf gesprochen werden sollte.

Die Bäckereimeister wollen also, daß der Kampf sich verschärfte — sie werden ihren Willen haben. Das Publikum wird es sich merken, daß die Lindenener Meister all und jede Verhandlung ablehnten!

Gediegen ist es, nebenbei gesagt, daß der Obermeister Herbst sich als Wortführer Herrn Heinemeier erkoren hat, der im Mai dieses Jahres öffentlich die Lindenener Bäckereimeister aufforderte, den Obermeister Herbst abzuführen, weil er die Interessen der Meister mit Füßen trete!



Korrespondenzen

Büder.

Lachen. Nach Abschluss eines Tarifs mit der Rheinischen Brotfabrik kamen unsere schlaunen Christen auf den Gedanken, daß es dann in Lachen auch Bäckergesellen geben müsse.

nicht Hunger zu leiden brauchen. Aber sie haben eben erst nach Abschluß unseres Tarifs hier die Bäcker entdeckt. Jetzt erscheinen sie mit ihrer echt christlichen Nächstenliebe auf dem Plan und versuchen, das von uns begonnene Einigungsmerk zum Schutze gegen Verelendung zu zerstören.

Am 18. dieses Monats war nun unser letztes eine Versammlung einberufen und die Herren wurden höflich schriftlich und mündlich nochmals eingeladen.

Aus Unternehmerkreisen.

Bäckerei.

Die Unternehmerpresse und der Genossenschafts-Tarif. Die Innungszeitungen müssen völlig übertracht gewiesen sein, als der Leffentlichkeit der neue Reichstarif, der mit dem Zentralverband deutscher Konsumvereine abgeschlossen worden ist, unterbreitet wurde.

Die müßergültige Arbeitsnachweise ausdienen sollen.

Die sämtlichen Bäckereimeister haben sich auf ihrem Verbandstag in Meisa auch mit den Konferenzen der Bredereimeister befaßt. Bisher hatte man ihnen nur alle drei Jahre eine Konferenz zugehtanden.



Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Auf Wunsch vieler Bäckereimeister von Sachsen und Thüringen mußte die für Donnerstag, den 18. August, anberaumte

Bäckereimeisterkonferenz

dieses Jahres verlegt werden auf Donnerstag, den 6. August. Sie findet also Donnerstag, den 6. August, mittags 1 Uhr, im „Volkshaus“ in Leipzig, Zeiger Straße 32, statt.

Der Verbandsvorstand:

F. A. O. Klmann, Vorsitzender

Eröffnung

Vom 19. bis zum 25. Juli gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beträge ein: Für Juni: Helfentischen M. 56,50, Janas 17,20, Sorenberg 15,62.

Von Einzelzahlern der Hauptkasse: E. M. Wiga M. 20, H. B. Emmerich 6, E. M. Minden i. B. 10, F. Sch. Wiffenbach 12, J. M. Kirch-Orambow 2, G. E. G. 5.

Für Anzeigen: G. G. Eisenach M. 122,85, L. G. Appersdorf 2, R. M. Hamburg 422,75.

Der Kassakasserer: J. B. M. Langhann

Schubewegungen und Streiks.

(Die Berichtstatter über Schubewegungen werden erstattet, sobald alle Meldungen über erfolgte Tarifabschlüsse aus der Zahl der daran beteiligten Arbeiter und Arbeiterinnen angegeben sind.)

Büder.

Der Bäckereistreik in Linden ist noch in vollem Gange, verdirbt aber einen guten Erfolg. Die Streikenden haben nunmehr der Lindenener Einwohnererschaft in einem Flugblatt die Ursachen des Streiks und die Forderung der Gesellenchaft unterbreitet.

Korrespondenzen

Büder.

Lachen. Nach Abschluss eines Tarifs mit der Rheinischen Brotfabrik kamen unsere schlaunen Christen auf den Gedanken, daß es dann in Lachen auch Bäckergesellen geben müsse.

haben nicht veranschaulicht; es kann also auch nicht angegeben werden, wie viele Bäcker sich unter ihnen befinden.

Sozialpolitisches.

Die Volksfürsorge kam im ersten halben Jahr ihres Betriebes schon an die dritte Stelle der sämtlichen deutschen Volksversicherungsgesellschaften. Mehr Versicherungen schlossen im ganzen Jahr die „Victoria“ und die „Friedrich-Wilhelm“ ab. Dann schlossen die „Iduna“ im ganzen Jahre 99.480 und die „Deutschland“ 73.390 Versicherungen ab, während die Volksfürsorge in nicht ganz sechs Monaten (vom 7. 10. 14) 100.000 Versicherungen abschloß. Darauf folgt erst die „Wilhelma“, die im ganzen Jahre zusammen nur 69.664 Versicherungen abschloß. Für das erste Jahr ist das sicher ein gutes Resultat; es muß aber so gearbeitet werden, daß in kurzer Zeit die Volksfürsorge auch in bezug auf die Zahl der abgeschlossener Versicherungen an der Spitze marschieren — denn Arbeiter sind es zumeist, die bei der beiden größten Gesellschaften heute versichern.

Übermal wichtige sozialpolitische Wahlen. In der Reihe der Neuwahlen der verschiedenen Vertretungen der Reichsversicherungsanstalten und der Organen der sozialen Versicherung, die jetzt Zug um Zug vorgenommen werden, ist die nächstfolgende die der Ausschüsse der Reichsversicherungsanstalten. Nach § 1351 der Reichsversicherungsordnung hat jede der im Deutschen Reich vorhandenen 31 Versicherungsanstalten einen „Ausschuß“. Er besteht je zur Hälfte aus Vertretern der beschäftigten Versicherten und Arbeitgeber und zählt mindestens zehn Mitglieder. In Wirklichkeit hat die Mehrzahl der Versicherungsanstalten die Gesamtzahl von 16 bis 20 dieser Vertreter angenommen. Diese Mitglieder der Ausschüsse werden von den Versicherten bei den unteren Versicherungsämtern des Bezirks der Versicherungsanstalt je genannt von den Versicherten und den Arbeitgebern gewählt. Sie müssen im Bezirk der Versicherungsanstalt wohnen. Für jeden Vertreter werden mindestens zwei Ersatzmänner gewählt; sie ersetzen ihn, wenn er verhindert ist und treten, wenn er ausscheidet, für den Rest der vierjährigen Wahlzeit in der Reihenfolge ihrer Wahl ein.

Für die Wahl haben die einzelnen Bundesstaaten „Wahlordnungen“ erlassen, die aber im großen und ganzen übereinstimmen. Nach den für Preußen getroffenen Bestimmungen sollen die Wahlen so rechtzeitig beendet sein, daß die Gewählten am 1. Oktober 1914 ihr Amt antreten können. Mit dem gleichen Tage scheiden die bisherigen Mitglieder des Ausschusses, deren Amtsdauer durch eine Verlängerung des Reichstages bis langstens zum 31. Dezember 1914 verlängert worden ist, aus dem Amte aus. Die Wahlzeit der Neugewählten läuft demnach vom 1. Oktober 1914 ab, so daß in späteren Jahren die Wahlen für die gleichen Wahlen sofort nach Abschluß der Wahlen der Versicherten zu beginnen haben. Die jährlichen Wahlen der Wahl und der Wahlleitung trägt der Staat.

Die Wahl soll ebenfalls nach dem Grundsatze des Verhältnisprinzips stattfinden. Die Wähler haben keinen Anspruch auf Entschädigung für ihre Anwesenheit, Zeitverlust usw. Um den Wählern Mühen und Kosten zu ersparen, sollen sie innerhalb einer bestimmten Wahlfrist ihre Stimme bei den Versicherungsämtern abgeben können. Außerdem sollen die Wahlzeiten nach Benehmen mit dem Regierungspräsidenten möglichst so festgesetzt werden, daß die Personen, die auch die Vertreter zu den Oberversicherungsämtern zu wählen haben, ihre Stimme gleichzeitig für beide Wahlen abgeben können.

Die Wahlen sind immerhin von großer Bedeutung. Der Ausschuss der Landesversicherungsanstalt hat wichtige Aufgaben. Er hat die nicht beamteten Vorstandsmitglieder der Landesversicherungsanstalt zu wählen, die Leitung der Versicherungsanstalt zu ändern, den Vorschlag der Versicherungsanstalt festzusetzen usw. Der Ausschuss hat es auch in der Hand, auf die Verwaltung der Invalidenversicherung einen, wenn auch beschränkten Einfluß auszuüben.

Gewerkschaftliche Kundigen.

Die Textilarbeiterstreikung in der Niederlausitz war die Unternehmung in der Tat durchgeführt und sich nicht gelöst, wegen einer geringfügigen und sehr berechtigten Forderung, die ein halbes Hundert Taler in 20 Raten stellten, 30.000 Arbeiter und Arbeiterinnen auf die Straße zu setzen! Die Bewilligung der Forderung der Arbeiter hätte den Unternehmern jenseit und jenseit pro Woche rund 200 gekostet! Wegen einer solchen minimalen Belastung läßt es die Unternehmernorganisation sich zu einem Niesenkaufe mit all seinen unheilvollen Folgen für Tausende von Familien kommen; sie hat dadurch bewiesen, daß sie bei dieser Gelegenheit nur eine brutale Machtdemonstration in letzterem wollte. Die Herren hofften auch, daß nach der Androhung der Auspepperung die Arbeiter sofort zu Kreuze kriechen würde, hat sich aber diesmal gründlich getäuscht und selbst die mitausgespeperten Organismen haben bis jetzt noch keinerlei Barmherzigkeit an den Tag gelegt. Sie befinden in Klassen die Versammlungen, und schließen sich der Organisation an. Besonders im kleineren Fabriken fällt es jetzt schon schwer, die Arbeiter aufrechtzuerhalten und in den letzten Tagen sollen etliche Betriebe ihre Pforten bereits wieder geöffnet haben. Vermittlungsfaktionen haben deshalb auch schon angefangen, bieten bisher aber noch keine Aussicht auf Erfolg. Jedenfalls aber haben sich die Schmarotzer diesmal nicht verrechnet, wenn sie glaubten, die Organisation der Arbeiter niederzuschlagen zu können; sie werden an dem Schaden, den sie jetzt selber erleiden, so schwer tragen müssen, daß sie ein andermal ihrer Brutalität wohl etwas ablassen werden!

Als ein großer Erfolg des Metallarbeiterverbandes ist die Beendigung des großen Streiks in den Werkstättenwerken in Breslau zu bewerten. Dort kämpften im Monate 1000 Mann sein und unerschrocken gegen die Forderungen der Arbeitsbedingungen, die die jegliche

Betriebsleitung der Arbeiterschaft aufzwingen wollte; aber bald stand der Betriebsdirektion das Wasser am Halse, als die Streikbrecher nicht in gehoffter Zahl eintrafen, und obenstehend sich als Elemente erwiesen, die im Betriebe mehr Schaden als Nutzen anrichteten. Der schwere Kampf ist von den Metallarbeitern fast ein halbes Jahr ruhig und in würdigen Formen geführt worden und die Beteiligten trugen Not und Sorge mit Geduld. Forderungen waren nicht gestellt, sondern es handelte sich in der Hauptsache darum, gegen Anforderschleicherungen Front zu machen. Es wurden nun auch Garantien geschaffen, daß in dieser Richtung unbegründete Maßnahmen nicht mehr vorgenommen werden können. Der moralische Erfolg des Kampfes ist ein gewaltiger; denn die Arbeiterschaft hat bewiesen, daß sie auch dem größten Druck des Kapitals widerstehen kann.

Der deutsche Tabakarbeiterverband im Jahre 1913. Durch die seit Jahren wütende verderbliche Krise und die besonders auf der Zigarrenindustrie schwer lastenden Steuererhöhungen wurde die Arbeitslosigkeit und Not ganz besonders gesteigert. Die Organisation hatte infolge dieser Ursachen einen Rückgang um 5498 Mitglieder und schloß am Jahresabschluss mit 31.713 Mitgliedern ab. Die ungünstige Geschäftslage übte ihren Einfluß auch auf die wirtschaftlichen Kämpfe aus; von den 147 Kämpfen endeten 83 Bewegungen in 161 Betrieben mit 3175 Arbeitern mit vollem, 56 Bewegungen in 328 Betrieben mit 10.122 Arbeitern mit teil-

Spätestens am 1. August ist der 32. Wochenbeitrag für 1914 (2. bis 8. August) fällig.

weisen und 8 Bewegungen ohne Erfolg. Für 8687 Arbeiter wurde eine Lohnerhöhung von 14,90% pro Woche und für 1267 Arbeiter eine Verkürzung der Arbeitszeit um 2464 Stunden in der Woche erreicht. Am Schlusse des Berichtsjahres bestanden 269 Tarife für 931 Betriebe mit 6175 beschäftigten Arbeitern. Auch hier muß konstatiert werden, daß die Unternehmer dem Tarifgebanke verständnislos gegenüberstehen.

Allgemeine Kundigen.

Der diesjährige Parteitag der sozialdemokratischen Partei ist auf den 13. September nach Würzburg einberufen worden. Als vorläufige Tagesordnung ist festgesetzt: 1. Geschäftsbericht des Parteivorstandes; 2. Allgemeines Referentur 2. Zieg. 3. Kassenbericht. Referent: D. Braun. 2. Bericht der Kontrollkommission. Referent: W. Vogt. 3. Bericht der Reichstagsfraktion. Referent: G. Vogther. 4. Militärstaat und Demokratie. Referent: Dr. Venzl. 5. Wirtschaftspolitik und Koalitionsrechtshöhe. Referent: J. Mollenhuth. 6. Bericht vom Internationalen Kongress in Wien. Referent: G. Haase. 7. Anträge. 8. Wahl des Parteivorstandes, der Kontrollkommission und des Ortes, an dem der Parteitag 1915 stattfinden soll.

Der internationale Sozialistenkongress wird jedenfalls nicht in Wien abgehalten werden, sondern das internationale sozialistische Bureau will, wie der „Vorwärts“ meldet, Bern vorschlagen.

Exkurs nach Afrika. In der nächsten Zeit werden mit einem ganz neuartigen Quindig erleben: Dreißig „deutsche Arbeiter“ sollen in diesem Sommer zu einer „Studienreise“ in die deutschen Kolonien geschickt werden, nämlich nach Deutsch-Ost- und Deutsch-Südwest-Afrika. Diese 24 Tausend „Studienreisenden“ sollen aus den Reihen der christlichen, d. h. gelben, der konfessionellen und der kirchlichen Dunderschen Vereinigungen ausgewählt werden. Bei der Auswahl wurde besonders (!) darauf gesehen, daß die Exkursionen rednerisch begabt sind; sie sollen nämlich nach ihrer Rückkehr auf die Arbeiterschaft losgelassen werden, um sie für die barbarische deutsche Kolonialpolitik zu begeistern. Unter den Ausgewählten befindet sich neben dem gelben Bezirkshauptling Sartorius (Essen) auch der „General“ der „christlichen“ Gewerkschaften, Stegerwald. Für ihn wird über die Fahrt wohl noch mehr eine Erholungs- als eine Studienreise sein; denn er kann nun ein Vierteljahr lang nicht mehr befragt werden darüber, ob es wahr sei, was die Münchener Zeitschrift „Es werde Licht“ behauptet hat: im Gaißau in Rom liege ein von Stegerwald unterzeichnetes Unterwerfungsschreiben für die christlichen Gewerkschaften, das Kardinal Fischer eingesehen haben soll.

Wer ist der Veranstalter jener Studienreise? Wer gibt das Geld dazu her? Selbstverständlich jemand, der erwartet, daß die Kosten wieder hereinkommen. Es ist die Deutsche Kolonialgesellschaft, also ein von den Kolonialkapitalisten ausgeschaltetes Reklame- und Werbegebilde. Nicht weniger als 60.000 lassen sich die Herren die Gesandtschaften kosten; die Teilnehmer werden von Kopf bis zu Füßen ausgerüstet. (Stegerwald im Tropenbela!) Die Regier werden sich über das Farbenpiel wundern, wenn bei ihnen diese Gesellschaft von Gelben, Schwarzen und Weißen aufsteht. Daß die Dreißig verstanden sollten, die Regierbeobachtung gewerkschaftlich aufzuklären, ist nicht anzunehmen, so nötig das für diese gequälten menschlichen Arbeitstiere wäre. Im andern Falle würden wir einen „Nichtungstreit“ erleben, gegen den selbst der Bruderrieg zwischen W. Gladdach und „Eis Berlin“ sanftes Stößen spiel wäre.

Wenn die „Studienreisenden“ im Herbst in Deutschland aufstehen, um sich als kolonialkritische Sachverständige auszuspielen, so werden wir sie ausladen und als Lehrgänger ablehnen. Denn diese „Sachverständigen“ sind eigens zu dem Zwecke ausgesucht worden, um innerhalb der Arbeiterschaft für die Politik der Kolonialbetriebligen Reklame zu machen. Sie sind den Geldgebern der dreieinhalbmonatigen Exkursion zu Dank

verpflichtet und wissen, was von ihnen erwartet wird. Sie können gar nicht anders, als im Sinne ihrer Wohlthäter reden. Jedenfalls sollten unsere Genossen sich gründlich über die Fragen der Kolonialpolitik unterrichten, um bei Zeiten den Einseitigberichten der dreißig profetarischen „Kolonialfachverständigen“ entgegenzutreten.

Wie auf dem Lande gebachtet wird. Die vom Bundesrat erlassene Bäckereiverordnung wird in den großen Städten zwar einigermaßen durchgeführt, dagegen hat sich herausgestellt, daß in kleineren Ortschaften noch bemerkenswerte Mißstände bestehen, die sich mit den neuen Vorschriften nicht in Einklang bringen lassen. Im schlimmsten ist es meist in denjenigen Dörfern, die Gemeindefachhäuser besitzen. Hier bestehen munter Zustände, die allen an Ordnung und Hygiene zu stellenden Anforderungen Hohn sprechen. Besondere Nachjuben sind nicht vorhanden, sondern Wohn-, Bad- und Schlafstube sind ein Raum. Weiter fehlt es oft an besonderen Räumlichkeiten zum Aufbewahren des Mehles. Dieses steht oft in Säcken in den Hausfluren und wird dajelbst von Katzen und Hunden verunreinigt. Die Gründe für diese Zustände sind darin zu suchen, daß der Ortsvorstand und der Polizeibeamte sehr milde revidierten und über manche Mißstände der Bäckereien, namentlich der Gemeindefachhäuser, hinwegzählen. Es hätte den Gemeinden höhere Kosten verursacht, und so ist meist aus diesem Grunde nicht eingegriffen worden. Es ist daher angeordnet worden, daß zu den Revisionen von Landbäckereien Sachleute aus größeren Städten hinzugezogen werden, und zwar auf Kosten der Polizeibehörden. Im Landkreise Erfurt wurde bei der ersten Revision, die auf diese Weise vorgenommen wurde, festgestellt, daß von 56 revidierten Fachhäusern, bei 22 Gemeindefachhäusern, nur sechs in einwandfreiem Zustande waren. Auf diese Weise wird sich eine gleichmäßige Handhabung der Bäckereiverordnung in Stadt und Land durchführen lassen.

Für die Arbeiterinnen.

Die Mitarbeit der Frau in der Wohnungspflege. Gerade auf dem Gebiete der Wohnungspflege können die Frauen viel leisten. Die Anstellung weiblicher Kräfte in der kommunalen Wohnungsaufsicht muß daher gefördert werden. Die Wohnungsaufsicht hat in Deutschland schon eine ziemlich große Verbreitung gefunden. Im Großherzogtum Hessen besteht sie seit etwa 20 Jahren. In Bayern ist sie für das ganze Königreich angeordnet. Auch in badischen Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern haben fortlaufende Wohnungsbeschäftigungen stattgefunden, zu deren Durchführung besondere Wohnungskommissionen eingerichtet worden sind.

In Preußen besteht die Wohnungsaufsicht in manchen Städten, jedoch stellt noch die einseitliche gesetzliche Regelung der Materie. Von besonderer Bedeutung ist dabei derzeit dem preussischen Abgeordnetenhaus vorliegende Entwurf eines preussischen Wohnungsgesetzes; er verpflichtet die Gemeindevorstände, die Wohnungsaufsicht als Wohlfahrtsmaßnahme einzuführen.

Zunächst ist nur für Großstädte mit mehr als 100.000 Einwohnern die Errichtung von Wohnungsausschüssen mit berufsständigen Wohnungsaufsichtsbeamten vorgezogen, aber möglicherweise werden auch bald in einer Reihe kleinerer Gemeinden besoldete Kräfte für die Wohnungsaufsicht angestellt werden.

Was nun die weibliche Mitarbeit in der Wohnungsaufsicht anbelangt, so ist zunächst hervorzuheben, daß tatsächlich bereits eine Anzahl von Frauen in der Wohnungsaufsicht, erlosächlich mitwirken. So liegt zum Beispiel im Landkreise Worms und in den Städten Halle a. d. S., Charlottenburg, Berlin die selbständige Ausübung der Wohnungsaufsicht in den Händen von Akademikerinnen. In Frankfurt a. M., Halberstadt, Königsberg, Magdeburg, Schöneberg usw. sind praktisch vorgebildete Frauen als Wohnungspflegerinnen angestellt. In andern Orten, zum Beispiel Mannheim, wirken Frauen ehrenamtlich in der Wohnungsaufsicht mit. In Bayern hat vor kurzem ein Ministerialerlaß auf den Wert der weiblichen Mitarbeit in der Wohnungsaufsicht hingewiesen. Ähnlich hat sich auch der preussische Handelsminister bei der ersten Lesung des preussischen Wohnungsgesetzes im Abgeordnetenhaus geäußert. Es ist daher zu hoffen, daß das neue Wohnungsgesetz für Preußen den weiblichen Arbeitskräften ein weites Feld sozialer Tätigkeit erschließt.

Witwen und Waisen. Noch immer vertreten Männer und leider auch Frauen die Ansicht, daß die Frauen nichts mit der Politik zu tun haben. In Wirklichkeit jedoch gibt es keine einzige politische Maßnahme, die nicht die Frau genau so viel berührt wie den Mann. Die Wirtschaftslage der Volksgenossen, ihre sozialen und rechtlichen Verhältnisse werden von der Politik beeinflußt und sind dauernd und in steigendem Maße von ihr abhängig. Ja, bei mancher Frage der Gesetzgebung ist die Frau noch mehr interessiert als der Mann. Greifen wir nur eine heraus: die des Arbeiterlohnes. In einem Nebenberuf hat wirtschaftliche Not und bitterer Zwang die Zahl der gewerkschaftlichen Frauen amwachsen lassen. Wie die Männer stellen sie dem Kapital nicht nur ihre Arbeitskraft zur Verfügung, sie offerieren wie jene auf dem Altar der Profitmacherei Gesundheit und Leben. Auf dem Schlachtfelde der Arbeit fallen auch Frauen. Tausende von ihnen erelden Swaden an ihrem Körper, an ihren inneren Organen. Diese Folge der Arbeitstätigkeit haben sie mit den Männern gemein. Durchbar sind für die Frauen aber weiterhin noch die Folgen, die sie und ihre Kinder treffen, wenn die Gefahren der Berufsarbeit der Mann und Vater ins Grab reichen. Dann zieht nicht nur Trauer und Jammer, sondern auch bitteres Elend und Entbehrung in ihr Heim ein. Die Witwen- und Waisenrente bietet zu wenig, viel zu wenig zum Leben. Und sehr groß ist die Zahl der Frauen und Kinder, die Jahr für Jahr den Verlust des Familienhauptes betrauern müssen, der ein Unfall bei der Arbeit das Leben nahm. Die Tüte der Winterkleidung der von einem Unfall Betroffenen aus dem Jahre 1912 weiß die folgenden Ziffern auf:

6000 Winnen, 15 040 Waisen sowie 223 Verwandte auf-
begehender Witwe. Ausgesamt waren im Jahre 1912 als
Dinterbliebene Vermöglicher Männer vorhanden: 92115
Männer und 113310 Waisen.
Alle diese Dinterbliebenen haben natürlich ein starkes
Interesse einmal an dem Arbeiterstand selbst und weiter
auch an den Entschädigungen für die Opfer des Kapitals.
Denn die Unterstützung der Dinterbliebenen ist jammervoll
niedrig. Nach den von den Berufsvereinigungen gezeig-
ten Summen für ein ganzes Jahr kommen auf den Kopf
folgende Rentenbeiträge:

	Winnen	Waisen
Bei den gewerblichen Berufsvereinigungen...	M. 202	M. 183
landwirtschaftlichen	94	75
kommunalen Aufsichtsbehörden.....	166	155
staatlichen	174	154

Mit solchen Rentenbeträgen werden die Dinterbliebenen
der in der Berufsarbeit umgekommenen Lohnkassen ab-
geholfen. Das soll dann eine hervorragende Sozialpolitik
sein! Mancher Dividendenbesitzer verjubelt mehr in einem
Tage, als die Witten und Waisen der Reichsbeschäftigten
für ein ganzes Jahr an Unterstützung erhalten. Hier
müssen die Frauen tatkräftig in die Politik eingreifen, da-
mit diese traurigen Zustände menschenwürdigeren Platz
machen.

Genossenschaftliches.

Ein Abtrünniger. Der Aufsichtsrat des Verbandes
schweizerischer Konsumvereine sieht sich ge-
zwungen, gegen den früheren Verbandsssekretär Dr. Hans
Müller, der 1907 in Aarau aus dem Dienste des Ver-
bandes ausgeschieden ist, eine Erklärung zu veröffentlichen,
nach welcher das Verhalten und die maßlosen Angriffe
Dr. Hans Müllers rein persönlicher Nachsicht entspringen.
Der Aufsichtsrat erklärt, daß er in Zukunft auf die Angriffe
nicht mehr antworten werde. Müller war bekanntlich auch
kurze Zeit im Internationalen Genossenschaftsbund als Sekretär
angestellt und ist dort von seinem Posten freiwillig zurückgetreten.
Schon die Unterstützung, die er von dem christlichen Konsum-
verband in weitgehender Weise erhielt, mußte sehr verächtlich
erscheinen, weil sich Müller dagegen nicht zur Wehr setzte und
seine ausbrüchlichsten Freunde nicht abschüttelte. Es wird wohl
nicht lange dauern und Dr. Hans Müller eider bei den
christlichen Konsumvereinsgenossen.

Eine neue Genossenschaftsbäckerei. Die General-
versammlung des Konsumvereins in Göttingen hat dem
Entwurf des Vorstandes, zur Errichtung einer Bäckerei ein
Gebäude anzulassen, zugestimmt. Wir werden sicher schon in
nächster Zeit die Konsumbäckerei im Betriebe sehen können
und dann auch mit der Organisation in dieser württem-
bergischen Industriestadt vorwärts kommen.

Literarisches.

Surenburg-Prozess und Soldatenmordhandlungen
beinhaltet eine Broschüre, die schon im Verlage der Buch-
handlung Volkshilfe, Frankfurt a. M., erschienen ist. Es
ist die Rede des Generalen Rechtsanwalts Dr. Paul Kovi, des
Vertheidigers im Surenburger und Berliner Surenburg-Prozess,
die er am 12. Juli 1914 in Frankfurt a. M. gehalten hat.
Umfangreiches Material stand ihm zur Verfügung. Hierzu
kommt die wertvolle Darstellung, so daß diese Broschüre
eine klare Karte im Kampfe gegen Militarismus, Soldaten-
mordhandlungen und Mithrasopie darstellt. Sie ist gut aus-
gearbeitet und kostet 10 $\frac{1}{2}$. Alle Parteibuchhandlungen und
Reisbureau betreiben das Buchchen. In diese Möglichkeit
nicht gegeben, liefert der Verlag gegen Einsendung von 13 $\frac{1}{2}$
in Bremen die Broschüre franco ins Haus. Wir werden
die Anweisung hier empfehlen.

Führer durch das Familienrecht. Der Verlag Buch-
handlung Vorwärts beginnt wieder eine Reihe Führer durch
das Familienrecht erscheinen zu lassen. Als erster erscheint
wieder: Die rechtliche Stellung der Kinder, Ehegatten und
Verwandten. Der Preis des 62 Druckseiten umfassenden
Führers ist 20 $\frac{1}{2}$. Der Verfasser behandelt in allgemein
verständlicher, übersichtlicher Form die einschlägige Ge-
setzgebung. In Form des Buches ist jeder einzelne, seine ge-
setzliche Rechte in hellen, die auf den gewöhnlichen Rechts-
gebieten liegen, geltend zu machen, auch andere Interessenten
zu beraten. In 41 im Anfang schwieriger juristischer
gab der Verfasser praktische Anleitungen über den Verkehr
mit den Gerichten und andere Behörden, die in den be-
handelten Fragen prävalieren. Das dem Inhalt nach er-
wähnte ist: Die Organisation verschiedener Kinder durch nach-
folgende Form der Eltern, Erziehung des Kindes des Ehe-
manns der weiblichen Mutter an das weibliche Kind,
Erbrechtsverhältnisse, Abwärtz, Unterhaltverhältnisse gesetzlich
und unterhalb Kinder, der Verwandten gegeneinander, sowie
weiter: Scheidung und Wiederverheiratung, Abfindung und Be-
schränkung der Mütter, Haftung der Erben für den Unterhalt,
Erbengemeinschaft der Frau, Unterhaltverhältnisse (Zu-
stand im Ausnahmefalle), Erbschaft der Verwandten
an Verwandten, Abfindungsverhältnisse bei Auflösung der Unter-
haltverhältnisse, Verleumdung und Kränkung bei Auflösung. Das
praktische Buchchen kann jedem Lesers erworben werden.
Es kostet durch alle Buchhandlungen.

„In freien Stunden“. Von dem beliebten Koch-
buch für das Arbeiterhaus beginnt wieder ein neues
Abenteuer. Als Hauptperson gelangt der bekannte Roman
„In freien Stunden“ von F. v. Schöller von Wilhelm Meißner
und W. Meißner, der mit zahlreichen Illustrationen von Max
Lange versehen ist. Inzwischen erschienen „Der Bauernhof“,
„Kochbuch für Arbeiter“, „Kochbuch für Arbeiter“,
„Kochbuch für Arbeiter“, sowie viele Abhandlungen über die
verschiedenen Berufsstände. Jede Nummer bringt auch eine
Koch- oder Backrezept. „In freien Stunden“ ist durch
alle Buchhandlungen, Verleger und Reisbureau zu haben.
Preis 10 $\frac{1}{2}$ und fünf zu haben. Probeheft kostenlos von
Verlag Buchhandlung Vorwärts Paul Singer & Co. in
Frankfurt a. M.

„Kommunale Praxis“. Zeitschrift für Kommunale
Politik und Gemeindefortschritt. Redaktion Dr. H. Eitelbaum.
Verlag Buchhandlung Vorwärts Paul Singer & Co. in b. H.,
Berlin SW 68. Abonnements pro Quartal M. 3, einzelne
Hefte 30 $\frac{1}{2}$. Bestellungen durch alle Postanstalten, Buch-
handlungen und Expeditionen.

**Der Sozialismus der irrealistischen Propheten —
Der Sozialismus der Kirchenväter.** Von Paul Müller.
Preis 75 $\frac{1}{2}$, Vereinsausgabe 25 $\frac{1}{2}$. — Diese beiden Abhand-
lungen — die früher schon einmal als getrennte Broschüren
in unserm Züricher Parteigeschäft erschienen waren — hat
der Verlag Buchhandlung Vorwärts, zu einer Broschüre
vereint, erneut herausgegeben.

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
Protokoll der Verhandlungen des dritten Bauarbeiterkongresses
am 11. und 12. August 1913 in Leipzig. 169 Seiten. Selbst-
verlag.

— **Der Kampf um das Koalitionsrecht.** Rede des
Reichstagsabgeordneten Wolfgang Heine im Reichstag am
22. Januar 1914. 32 Seiten. Selbstverlag.

Schwarze Zufriedenheit.

Freund, ich bin zufrieden
Stets mit meinem Los,
Wachsen auch die Sorgen
Um mich riesengroß.
Hat der Unternehmer
Der Prozente viel,
Dann bin ich zufrieden,
Hab kein andres Ziel.

„Schwarz“ ist die Parole,
„Schwarz“ ist meine Wahl,
Darum ich wäre Treue
Ich dem Kapital.
Gönn' den reichen Prallern
Gerne ihr Menü,
Süßer schmeckt im Schweiß
Für mein „botte hü“.

Laut erhallt mein Name
In dem deutschen Land,
Denn als „Streikbruchede“
Bin ich gut bekannt.

Und die schwarzen Taten
Sind mir höchste Kult;
Der Verrat der Brüder
Weitet mir die Brust.

Wohnt der reiche Schlemmer
Auch in Pracht und Licht,
In der Mietskammer
Es an nichts gebricht.
Enge, dunkle Räume
Freu'n den Proletar,
Führ'n ihm zu Gemüte,
Daß stets Knecht er war.

Wenn er dann ermattet
In die Grube sinkt
Und Freund Heim ihn selber
Still zum Abschied winkt,
Ist er voll befriedigt,
Denn ein schwarzer Knecht
Lebt und stirbt mit Freuden
Für sein schwarzes Recht.
Proletarius.

Mitglieder- bzw. öffentliche Versammlungen.

(Wo nichts Besonderes vermerkt, bezieht sich die Zeitangabe
auf die Nachmittags- oder Abendstunden.)

Sonntag, 2. August:

- Apothek:** Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus.
- Brandenburg:** Vorm. 11 Uhr im Volkshaus, Steinstr. 31.
- Coburg:** 4 Uhr, „Neue Welt“.
- Crefeld:** Vorm. 11 Uhr im Volkshaus, Breite Straße.
- Darmstadt:** 3 Uhr im Gewerkschaftshaus, Leisingstraße.
- Duisburg:** Vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, „Zum Bienehaus“, Friedrich-Wilhelm-Platz.
- Düsseldorf:** Vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr im Volkshaus, Jägerstraße.
- Flensburg:** Vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr im Gewerkschaftshaus, Schloß-
straße.
- Gera:** 3 Uhr bei Ernst Otto, Herberge,
Bergedorfer Straße.
- Gera:** 3 Uhr, „Zum Hammer“.
- Schneiditz:** Bei Lehmann, Holzberg 7.
- Silberstein:** Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Goethestr. 23.
- Hof:** Vorm. 10 Uhr im Restaurant „Rauwolf“, Bismarckstraße.
- Leipzig i. S.:** 3 Uhr in der „Karlshaus“, Karlstr. 14.
- Nachtreppen:** 2 Uhr bei Göge, Schreinerberg.
- Neuchâtel:** 3 Uhr, „Zum Deutschen Kaiser“.
- Potsdam:** 3 Uhr bei Hansmann, Kaiser-Wilhelm-Straße 38.
- Saarbrücken:** 3 Uhr im Gewerkschaftshaus, Gerberstr. 24.
- Sonneberg:** Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus.
- Sonneberg:** 2 $\frac{1}{2}$ Uhr bei Glas Greiner in Steinach.
- Thorn:** 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.
- Wetzlar:** Vorm. 10 Uhr bei Sievers.
- Wetzlar:** 4 Uhr bei Bräunert, Gerhard-Rolf-Straße 55.

Montag, 3. August:

- Dessau:** 8 Uhr im „Eintrachtshaus“.
- Frankfurt a. d. O.:** 3 Uhr im Gewerkschaftshaus, Ober-
straße 51.
- Hannover:** 3 Uhr, „Zur Stadt Frankfurt“.
- Kassel:** 3 Uhr bei Pamp, König-
brücker Straße 65.
- Leipzig:** 3 Uhr in der „Lambert-
bierhalle“.
- Nürnberg (Bäcker):** 3 $\frac{1}{2}$ Uhr, „Historischer
Hof“.
- Stendal:** 6 Uhr bei Grothe, Eintrachtstr. 3.

Mittwoch, 5. August:

- Hamburg-Altona (Seejährende):** 8 $\frac{1}{2}$ Uhr bei Pfeifer,
St. Pauli, Silberstraße 15.
- Nied. (Konditoren):** 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Jägerstr. 24.
- Landberg a. d. Warthe (Konditoren und Fabrikbranche):** 8 Uhr
bei Zuber, Mollstr. 18.
- Schmölln:** 2 $\frac{1}{2}$ Uhr in der
„Germania“, Grunwaldstraße.
- Schwabach:** 5 Uhr,
„Zum Rahn“.

Donnerstag, 6. August:

- Bretzfeld:** — **Cottbus:** 4 Uhr, „Zum wilden
Hahn“, Hofstraße.
- Cottbus:** 3 Uhr bei Giesl,
Schloßstr. 12.
- Danzig:** 3 Uhr bei Schatz, Fisch-
markt 6.
- Guben:** Bei Habermacher, Salzmarktstr. 26.
- Landberg a. d. W. (Bäcker):** 3 Uhr bei Zuber, Moll-
straße 18.
- Leipzig:** 2 Uhr, „Zur Stadt Heidelberg“.
- Leipzig (Konditoren):** 2 Uhr im „Kaiserhof“.
- Sonneberg:** 3 Uhr im Volkshaus.

Freitag, 7. August:

- Brandenburg (Konditoren):** 8 Uhr im „Fürsten-
hof“, Steinstr. 9.

Sonabend, 8. August:
Leipzig (Fabrikbranche): 8 $\frac{1}{2}$ Uhr bei Meißner, Gohlis,
Eintrachtstr. — **Nordstadt:** 8 Uhr, „Zum Gambinus“,
Lengensfeldstr. 6.

Sonntag, 9. August:
Bergedorf: 3 Uhr, „Deutsches Haus“, Sachsenstraße.
Crimmitschau: 2 Uhr in der Zentralherberge. — **Chem-
nitz a. d. Ruhr:** Vorm. 10 Uhr, „Zur Stadt Elberfeld“, Postallee.
— **Gießen-Dehlar:** 4 Uhr in Gießen im Gewerkschaftshaus,
Schanzenstr. 18. — **Hagen:** Vorm. 10 Uhr bei Schürhof,
Hochstr. 85. — **Salzstadt:** — **Salle a. d. S.:** „Zu den drei
Königen“, Kleine Klausstr. 7. — **Seidenheim a. d. Brenz:**
Vorm. 10 Uhr im „Lamm“. — **Sersdorf:** Vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr im
Gewerkschaftshaus. — **Tena:** 2 Uhr im Gewerkschaftshaus,
Johannisplatz. — **Weihen:** 3 $\frac{1}{2}$ Uhr, „Zur goldenen Wein-
traube“. — **Wittenberg:** 3 $\frac{1}{2}$ Uhr im Gewerkschaftshaus,
Kurprinzstr. 2. — **Wittenberg:** Vorm. 11 Uhr bei L. Müller,
Lohstr. 50. — **Wittenberg:** 3 $\frac{1}{2}$ Uhr im Gewerkschaftshaus. —
Wittenberg: Vorm. 10 Uhr im Volkshaus, Bismarckstr. 61. —
Wittenberg i. M.: 3 Uhr in der „Philharmonie“. — **Wittenberg:**
2 $\frac{1}{2}$ Uhr in Dombergstr. „Anstalt“. — **Wittenberg:** 1 Uhr, „Zur
Sonne“. — **Wittenberg (Halle):** Vorm. 10 Uhr, „Zur
Einigkeit“, Töpferstr. 1.

Anzeigen.

Unsern lieben Kollegen **Georg Schubert**
nebst seiner lieben Frau
die herzlichsten Glückwünsche
zur Vermählung!
[M. 3] Die Kollegen der Brotfabrik Pratschwitz.

Wer den Aufenthalt des Bäckers **Georg Biontino**,
geboren am 14. Januar 1888 zu Wittenheim, Kreis Worms,
kennt, wird gebeten, sofort seinen Eltern, Daniel Hess,
Bahnwärter, in Groß-Rohrheim, Kreis Bensheim, um-
gehend Nachricht zu geben. [M. 2,50]

Gesucht wird der Bäckergehilfe
Joseph Hofmann, ungefähr 29 Jahre alt, ge-
bürtig aus Eisenhof (Post
Appersdorf), wegen Erbschaftsangelegenheit. Um Angabe
der Adresse wird gebeten. [M. 3]

Slowkes Städtebuch. Vermehrte u. veröff. Ausgabe.
Reiseführer durch Deutschland
u. ang. Länder mit Eisenbahn- u. Vegetarte, 396 Seiten,
geb. M. 1,50. In allen Buchhandlungen zu haben oder gegen
Einsendung von M. 1,70 bei G. Slowke, Bielefeld. [M. 2,50]

Nürnberger Bäcker- und Konditorgehilfen
decken ihren Bedarf am besten bei
Hans Dorfuss, Schneidermeister, Hongasse 2, 1. Et.,
gegenüber dem Verbandslokal.

Berliner Bäcker! • Tanz-Unterricht!
Schönhäuser Allee 28. • Bäcker-Verkehr.
Sonntags 4 Uhr nachmittags, Mittwochs 8 Uhr abends.
Aufnahme täglich. Honorar billig. Tanzlehrer E. Schulz.

Vorwärts
kommt nur, wer Fachkenntnisse besitzt und richtig kalkulieren
kann. Beides ist am besten und leichtesten zu erwerben durch
die soeben erschienene, von ersten Fachleuten völlig neu-
bearbeitete und stark erweiterte Neuausgabe des Werkes
Praktischer Konditor
von Karl Rittershaus.
Das Werk enthält circa 1200 Rezepte mit Angabe der
Herstellungskosten, alle für Konditoren und Bäcker wichtigen
Gehe, einfache und amerikanische Buchführung, Warenkunde,
die neuesten Maschinen, eine Garnierschule und
100 stehende Vorlagen und ein zerlegbares Modell.
Ausführliche Prospekte kostenlos. Das glänzend aus-
gestattete zweibändige Werk kostet M. 16. Gegen bequeme
monatliche Teilzahlungen von M. 3 liefert prompt
E. H. Friedrich Reissner, Leipzig, Salomonstr. 10 $\frac{1}{2}$.



Herr Bäckermeister!

Warum sollen Sie Ihr Backhilfs-
mittel
teuer bezahlen

wenn Sie etwas zumindest vollständig
Gleichwertiges billiger bekommen können?
Machen Sie keine bindenden Abschlüsse,
bevor Sie sich von der Güte des

Wyla-Malz-S

Wyla-Werke
G. m. b. H.
Weil 15 (Baden)

überzeugt haben!